J. germ.
63

G. Schellhorn Lektor d. Spitalbrüder.

<36618197160010

<36618197160010

S

Bayer. Staatsbibliothek

Fricke

J: germ. 63

Fricke

124

D. Johann Heinrich Fricke,
ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Großfürstl. Universität Kiel

Grundsätze des Rechts der Handwerker.

Zweyte Auflage.

Göttingen und Kiel,
in der Bossiegelschen Buchhandlung
1778.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

Die einzelnen Schriften des Adrian Beiers von den Rechten der Handwerker sind so verworren, weitschweifig und im scholastischen Geschmack geschrieben, daß sie niemand ohne Verdruß und Zeitverlust nachschlägt. Zudem schrieb er am Ende des vorigen Jahrhunderts und ist daher in den neuern, durch den Reichsschluß von 1731. gänzlich reformirten, Rechten der Handwerker unbrauchbar; und auch die Rechte der damaligen Zeit sind von ihm theils auf Grundsätze des Römischen Rechts, welches von unserer Verfassung der Handwerker nichts weiß, begründet, theils durch eine unglückliche Verwirrung dieses Rechts mit dem Teutschen erläutert (*). Dessen Nachfolger

(*) LUDEWIG de opif. exule in pagis differ. 5. not. (b). p. 49. urtheilt daher von ihm: Ca-

folger Friedrich Gottlieb Struve, welcher aus den Beierschen Schriften sein systema iurisprudentiae opificiariae ohne Auswahl compilirte, hat nicht nur jene Fehler nicht vermieden, sondern auch durch die vielen Wiederholungen, die Vermischungen des ältern und neuern Rechts und die daher entstandene häufige Wiedersprüche sein Werk noch unsicherer und eckelhafter gemacht.

Alles dieses sowohl, als der gänzliche Mangel eines Handbuchs in diesem Rechtstheile rechtfertiget mein Unternehmen.

Vor

Caueant rerum arbitri, ne mores patriae antiquos migrent, spernantque saepius illa, quae maiores cum ratione constituerunt, quam illi non penetrant, quorum oculi obducti multoties glaucomare legum Latii. Hoc lumine collustrauerim illa, quae *Adrianus Beierus* de opificiario iure ex instituto scripsit definiuitque in singularibus libellis. Qui multoties in labyrintho versatur vagaturque, filo Ariadnaeo patrii iuris ac moris destitutus.

Vor einigen Jahren veranlaßte mich die nothwendige Cultur der speciellen Theile des Teutschen Privatrechts, welche beinahe insgesammt vernachläßiget sind, das im Anhang beygedruckte Programm zuschreiben. Aus denen nach dem Plan desselben gehaltenen mehrmahligen Vorlesungen und bey selbigen gemachten öftern Verbesserungen ist dieses Handbuch entstanden. Ich habe das brauchbare aus Beiers und Struvens Werken und den übrigen Schriften gesammelt, die verschiedenen Meinungen nach dem Reichsschlusse von 1731. und der heutigen Zunftverfassung vereiniget, zum practischen Gebrauch sowohl die einzelnen Fälle theils in den Paragraphen, theils in den Noten zusammengetragen, als auch meine Vorgänger getreu angezeigt, im übrigen aber alle Ausschweifung in die gemeinen Rechte, welche die Handwerker als Bürger angehen, in die Politic und Policey vermieden.

Die Ordnung ist von der, welche ich in gedachtem Programm gemacht hatte, verschieden. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Handwerker sind von der Beschaffenheit, daß einige die ganze Zunft, andere aber jede einzelne Zunftgenossen betreffen. Jene habe ich in den ersten vier Abschnitten vorgetragen; diese aber konnte ich nicht abhandeln, bevor ich nicht die zum Handwerke gehörigen Personen vorausgeschickt hatte. So wie ich hingegen von den Personen nicht vor den collegialischen Zunftgerechtsamen reden konnte.

Sollte übrigens dieses Handbuch den Beyfall des Publikum erhalten; so werde ich die übrigen speciellen Rechtstheile mit gleichem Fleisse zubearbeiten fortfahren. Kiel den 1. May 1771.

D. Johann Heinrich Fricke.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Von Handwerkern und Zünften überhaupt §. 1 = 9.

Zweyter Abschnitt. Von Innungsartickeln und Handwerksgesetzen §. 10 = 22.

Dritter Abschnitt. Von der collegialischen Form der Handwerker §. 23 = 33.

Vierter Abschnitt. Von der Zunftgerichtbarkeit ꝛc §. 34 = 50.

I. Capitel. Von der Zunftgerichtbarkeit §. 34 = 41.

II. Capitel. Vom Schelten und Auftreiben §. 42 = 49.

III. Capitel. Vom Aufstande der Handwerker §. 50.

Fünfter Abschnitt. Von denen zum Handwerke gehörigen Personen §. 51 = 75.

I. Capitel. Vom Meister §. 51 = 61.

II. Capitel. Vom Lehrjungen §. 62 = 68.

III. Capit. Vom Gesellen §. 69 = 75.

Sechster Abschnitt. Vom Zunftzwang, Pfuschern und Bönhaasen §. 76 = 81.

Sie=

Siebender Abschnitt. Von der Freymeisterschaft §. 82 = 85.
Achter Abschnitt. Von den Hofhandwerkern §. 86 = 88.
Neunter Abschnitt. Von der Werkstatt und den Handwerksinstrumenten §. 89 = 91.
Zehnter Abschnitt. Vom Handwerkskrahm §. 92 = 95.
Eilfter Abschnitt. Von Fest- und Werkeltagen §. 96 = 99.
Zwölfter Abschnitt. Von Grenzirrungen mehrerer Zünfte § 100 = 124.
Anhang. Von der Nothwendigkeit die besondern Teutschen Privatrechte auf Academien zulehren und von der Art sie vorzutragen p. 127 = 141.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Grundsätze des Rechts der Handwerker.

Erster Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften überhaupt.

§. 1.

Ein Handwerksmann (a) ist derjenige, welcher rohe Materie auf den Kauf oder um Lohn künstlich bearbeitet (b). Hierdurch unterscheidet er sich von andern Arbeitern und Kunstverständigen; obgleich auch von diesen manche den Handwerkern in ihrer collegialischen Verfassung sehr nahe kommen und da-

her mit unter die Handwerker gerechnet werden (c).

(a) Unter dem Nahmen der **Werkleute** werden vorzüglich die Maurer, Zimmerleute und Tischler verstanden. Einige nennen sich **Künstler**, als Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Uhrmacher, Perlenbohrer u. f.

FRIEDR. GOTTL. STRUVE in System. Iur. Opif. T. II. Lib. I. c. 1. §. 27. p. 13.

(b) Ill. GE. LVD. BOEHMER, de iure mercedis opificum in conc. credit. §. 2. in Elect.

(c) z. B. Buchdrucker, Musicanten, Bader, Schweinschneider, Gärtner u. f.

§. 2.

Die gesellschaftliche Verbindung der Handwerksgenossen, welche sich von einerley Gattung an einem Orte befinden, heißt ein Handwerk, eine Gilde, Zunft, Innung oder Gaffel (a). Doch zeigt das Wort Zunft, wenn es dem Handwerk entgegen gesetzt wird, die Verbindung mehrerer Handwerker von verschiedener Art an, von welchen ein jedes Handwerk seine Nebenzusammenkünfte und Handwerkslade, die Zunft aber ihre allgemeinen Zusammenkünfte und Zunftlade hat. Alle

le diese Verbindungen einzelner oder mehrerer Handwerke stehen unter der Landesherrlichen Oberaufsicht und ihr Endzweck ist die Wohlfart des Handwerks. Die Verbindungen mehrerer Handwerksgenossen in verschiedenen Oertern und Ländern oder die sogenannten Haupthütten und Generalcapitel sind der Landeswohlfart gefährlich und daher gänzlich verboten (b). Aus gleicher Ursache wird nicht einmahl Zünften untereinander eine Privatcorrespondenz (c) und mündliche Beschickung verstattet (d).

(a) Amt, (Schusteramt, Schlösseramt) Zeche, Brüderschaft. Auch zusammengesetzt: Innungen und Zünfte, Amtsgilde, Gildeamt, Gaffelamt, Handwerks-Innung.

STRUVE S. I. O. P. II. L. 5. c. 1. §. 7. sq. p. 353.

IO. OTTO LUTTERLOH de Statut. opific. S. I. §. 5. p. 14.

(b) Reichsschluß 1731 art. 6. „Demnach der „mehrfache Unterscheid der Handwerks- Haupt- und „Nebenladen große Confusion und Trennung ver„ursachet, also, daß ein Handwerk an einem Ort „redlicher, als an dem andern sey und die Gesellen „an sich ziehe, und wer sich bey solcher Lade nicht „einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in

„Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald „da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wol„len; als werden alle und jede solche **Hauptla„den** oder sogenannte **Haupthütten** zugleich ver„nichtiget, aufgehoben und abgethan.„

— cf. CHR. HENR. HILLER de abuſ. qui in germ. in colleg. vigent opific. C. I. §. 9.

(c) R. Schluß c. l. „Da das Zuschreiben nöthig „scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch „jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren „Inhalt und zu dessen Beweis beygesetzter Signa„tur, bestellet werden, so daß außerdem bey Ver„meidung 20 Rthlr. Strafe weder ein Handwerk „an das andere schreibe, noch ein Handwerk des „andern Briefe annehme, erbreche und beantworte.

(d) R. Schl. c. l. in f. „Wie denn auch alle Abschi„ckungen der Meister und Gesellen an die Zünfte „anderer Orten, so ohne speciale und hierzu ei„gens schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrig„keit unternommen werden wollten, gleichfalls „bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.„

§. 3.

Die Römer verstatteten zwar den Handwerkern unter mehrern Vorrechten auch eine collegialische Form; jedoch haben sie von den heutigen eingezünfteten Handwerkern nichts ge-

gewußt (a). In Teutschland hat es schon vor Erbauung der Städte Handwerker gegeben (b), welche aber erst (c) im 12. Jahrhunderte ein Zunftrecht erhalten haben (d); und ob ihnen gleich selbiges wegen der Misbräuche und Empörungen gegen die Obrigkeit (e) genommen wurde (f); so haben sie es dennoch bald hernach wiederbekommen (g). Uebrigens läßt sich nicht behaupten, daß die Handwerker bey den Römern (h) und Teutschen insgesamt knechtischen Ursprungs sind (i). Die Anzahl der Zünfte läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit nicht bestimmen. (l)

(a) Von der Geschichte der Handwerker bey den Römern. S. IO. GOTTL. HEINECCIVS de colleg. et corp. opific. C. I. per tot.

(b) L. Sal. Tit. 11. §. 5. Burg. T. 21. §. 2. Alam. T. 80. §. 1. WIGVL. HVNDIVS in Metrop. Salisb. T. I. p. 227. T. II. p. 372.

(c) Die Meynung Jo. Pet. v. Ludewigs, in diss. de opif. exule in pag. dif. 2. c. 3. §. 4. p. 19. daß K. Heinrich I. 925. den Handwerkern in den neu angelegten Städten das Zunftrecht, welches damals der Bevölkerung der Städte, wegen des damit verbundenen Zunftzwanges, hinderlich gewesen wäre, ertheilet habe, lässet sich

nicht vertheidigen; cf. IO. GVIL. GOEBEL, in praef. ad Adr. Beieri tr. de colleg. opif. Helmst. 1727. Die den Städten von ihm verstattete Zusammenkünfte und Gastereyen gehen auf alle Bürger. Jedoch hat wohl ohnstreitig diese Freyheit die Gelegenheit zum Ursprung der Zünfte gegeben.

(d) Das älteste Beyspiel des vom Erzbischof **Wichmann** 1153. den Handwerkern zu **Magdeburg** ertheilten Zunftrechts S. beym **Ludewig** in reliq. Msc. T. II. p. 389. und **Meibom** in reb. Germ. T. II. p. 329.

(e) Friederich II. unterdruckte zu Goßlar alle Zünfte: „ut nulla esset coniuratio nec promis„sio vel *societas*, quae teutonice dicitur „**Eininghe** vel **Ghilde**.„ IO. MICH. HEINECC. antiq. Goslar. L. II. p. 219. PHIL. KNIPSCHILD de iur. et priuil. ciuit. imper. L. V. c. 2. n. 80. sqq.

(f) Diplom Heinrich VII. zu Worms: „quod „nulla ciuitas, nullum oppidum commu„niones, constitutiones, colligationes, con„foederationes vel coniurationes aliquas, „quocunque nomine censeantur, facere „possent.„ IO. FRID. SCHANNAT. in hist. episc. Wormat. p. 109. **Lor. Fries.** Würz. Chron. c. 40. §. 12. p. 557.

(g) IO. MICH. HEINECC. l. c. L. III. p. 306.

(h)

(h) CAR. SIGON. de antiq. iur. ciu. Rom. L. II. c. 2. p. 342.

(i) Es behauptet solches: HERM. CONRING de urb. Germ. §. 81. IO. GE. CRAMER de iur. et praerog. nobilit. auit. c. 2. §. 8. u. m. vid. CAR. FRID. WALCH de homine proprio ciuitatis experte §. 3. p. 4. IO. OTTO LVTTERLOH de stat. coll. opif. §. 3. p. 10. Aus der Benennung: **Knechte und Knapen**, läßt es sich nicht folgern. Ill. IO. HEN. CHRIST. DE SELCHOW de iure ex statu ingen. pend. c. 2. §. 45. p. 137.

(l) Ein unvollkommenes alphab. Verzeichniß S. b. Adr. Beier de coll. opif. c. 3. not. b) p. 72. sqq.

§. 4.

Diejenigen Handwerker, welche an einem Orte vom Landesherren das Recht der Zunft erhalten haben, so daß niemand ohne vorgängige Aufnahme daselbst arbeiten darf, machen ein gezünftetes Handwerk (a). Wenn aber ein jeder Künstler ohne Unterschied zugleich mit dem Bürgerrechte auch das Recht sein Handwerk zu treiben erhält; so ist das Handwerk ein freyes. (b)

(a) AD. BEIER de iure prohib. c. 1. §. 1. sq.

(b) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 2. §. 16. p. 363. v. Seckendorffs. T. Fürst. St. in addit. p. 237. (**)

§. 5.

Die Zünfte theilen sich in einfache und zusammengesetzte ab. Einfache bestehen aus Künstlern von einerley Art. Wenn sich mehrere von verschiedenen Handwerken an einem Orte in eine Zunft verbinden; so entstehet daraus eine zusammengesetzte Zunft. Auf diese Art verbinden sich entweder Handwerker von einer Hauptgattung (gleiche), welche einerley Materie in verschiedener Form bearbeiten und in vorigen Zeiten mehrentheils zu einem Handwerke gehört haben; oder Handwerker, die einander in die Hand arbeiten (freundliche) oder wohl gar Handwerker, welche von ganz verschiedener Gattung sind und einander gar nicht nöthig haben (ungleiche und unfreundliche). Die ersten beiden Arten der Verbindung haben in Bestimmung der Handwerksgrenzen und gemeinschaftlichen Beredungen über die Verfertigung der Handwerksarbeiten einigen Nutzen; die letztere aber ge-

gehört unter die Mißbräuche (a). Alle und jede Verbindungen, so wohl einfache, als zusammengesetzte, sind ohne landesherrliche Bestätigung ungültig. Nach geschehener Verbindung mehrerer Zünfte müssen die vorigen Handwerksgrenzen in Ansehung der jedem Handwerke eigenen Arbeiten beobachtet werden und keines darf sich über das andere einer Zunftgerichtbarkeit oder anderer Vorzüge anmaaßen (b).

(a) ADR. BEIER de C. O. c. 2. §. 3. p. 23.

(b) Die Combination geschiehet saluo iure aequali; STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 2. p. 360.

§. 6.

Die Handwerker sind ferner entweder geschlossene, in welchen kraft eines Freyheitsbriefes nur eine gewisse Anzahl von Meistern ist; oder ungeschlossene, in welchen die Anzahl nicht bestimmet ist. Bey jenen hängt die Aufnahme eines neuen Meisters über die gewöhnliche Zahl vom Willkühr der Zunftgenossen (a), bey diesen aber vom Gutbefinden des Stadtmagistrats ab (b).

(a) Es sey dann, daß die Stadt erweitert würde oder sich jemand niederlassen wollte, um blos für Jahrmärkte zu arbeiten; STRUVE l. c. §. 9. p. 362. Jo. Ge. Estors Anmerck. von dem Rechte der Stände des H. R. R. über die Handwerker und der daraus entspringenden Befugniß, die Handwerksmeister nach Befinden auf eine gewisse und geschlossene Zahl zusetzen und einzuschrenken. In den kl. Schr. P. III. p. 588.

(b) PH. KNIPSCH. de iur. et priuil. ciuit. imp. L. II. c. 16. n. 99. MEV. ad ius Lub. L. IV. T. 13. art. 3.

§. 7.

Geschenkte Handwerker sind diejenigen, welche gegen die wandernden Zunftgenossen eine Gastfreyheit ausüben. Die solches nicht thun, heissen ungeschenkte. Jene haben sich für den letztern manche Vorzüge und eine größere Redlichkeit (a) beygelegt, welches die Reichsgesetze verbieten und das Geschenk für einen wandernden Gesellen, um der Uebermaaße und denen dadurch von den an dem Orte in Arbeit stehenden Gesellen erpreßten ausserordentlichen Beyträgen oder Auflagsgeldern vorzubeugen, genau bestimmen. (b)

(a) R. A. 1548. T. 15. §. 1. R. P. O. 1530. T. 39. §. 1. 1548. T. 37. §. 2. R. A. 1559. §. 75. R. P. O. 1577. T. 37.

(b) R. Schl. 1731. a. 7. „Soll der mannigfaltige „Unterscheid zwischen geschenkt- und ungeschenkten „Handwerkern, zumalen was dieser bisher eingebil- „dete bessere **Ehre und Redlichkeit** belan- „get, kraft dieses völlig hinwegfallen, auch ein je- „der wandernder Geselle **zum Geschenke**, wo sol- „ches hergebracht, **an einem Orte mehr nicht**, „**dann höchstens 4 bis 5 Gr. oder 15 bis** „**20 Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar**, „**oder statt dessen an Essen und Trinken auf** „**der Herberge bekommen**, hingegen des **Bet**- „**telns** vor den Thüren sich gänzlich enthalten.„

§. 8.

Wenn die Handwerksgenossen zwar im Lande oder an einem einzelnen Orte sich zunftmäßig halten, aber gegen auswärtige die Handwerksgewohnheiten nicht beobachten, so heißt das Handwerk ein gesperrtes; halten sie sich aber auch gegen die auswärtigen zunftfreundlich; so ist es ein ungesperrtes. Zur Aufnahme in ein ungesperrtes ist die Wanderschaft nothwendig: welche bey den gesperrten verboten ist, damit die Kunst als ein Geheimniß im Lande bleibt. (*)

(*) STRU-

(*) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 2. §. 15. p. 363. Marperger (daselbst angezogen) im eröfnet. Manufact. Haus c. 12. Besonders sind dergleichen gesperrte Handwerker zu Nürnberg, wie Marperger angiebt, die Roth-Schmiede-Drechsler, Schellenmacher, Sanduhrmacher und Steinbrecher.

§. 9.

Endlich werden die Handwerker noch eingetheilt in Land- (*) und Privat-, wie auch in Lohn- und Trahmhandwerker.

(*) Stückgiesser, Waffenschmiede u. s. Zu selbigen gehören auch einigermaaßen die von dem Stadtrath zur Aufsicht über die öffentlichen Gebäude angenommene Handwerker; Rathszimmerleute, Rathsmaurer u. s. Idem P. II. L. 4. c. 1. §. 1. p. 285.

Zweyter Abschnitt

Von Innungs-Artickeln und Handwerksgesetzen.

§. 10.

Die Handwerker haben Kraft der gesellschaftlichen Verbindung und der alten Auto-

Autonomie (a) das Recht, gewisse Regeln, nach welchen sich ein jeder Zunftgenosse richten soll, untereinander zu verabreden. Diese führen den Nahmen der Innungs-Artikel, Amtsrollen und Gildebriefe. Sie gehen nur auf Sachen, welche die innere Wohlfart des Handwerks betreffen und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten der Handwerker untereinander. (b) Auswärtige sind daher selbigen nicht unterworfen, ausser in so fern sie in eben dieselbe Zunft treten wollen. (c)

(a) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 6. §. 1. p. 439. meynt irrig, daß die Zünfte diese Artickel kraft einer ihnen vom Landesherrn übertragenen gesetzgebenden Gewalt machten; und Ludewig in diss. de opif. ex in pag. dif. 5. p. 43. behauptet sogar, daß ihr Ursprung nicht bey den Zünften selbst, sondern bey Kayser und Reich, zu suchen sey, weil sie durch ganz Teutschland so sehr einstimmig sind. Hiervon aber liegt der wahre Grund, theils in der Natur eines jeden Handwerkes, theils in der Wanderschaft und denen daher entstehenden gemeinen Gewohnheiten.

(b) IO. OT. LUTTERLOH de stat. colleg. §. 9. seqq p. 20. welcher jedoch mit den Innungs-Artickeln die Freyheitsbriefe und Handwerksgesetze ver-

verwechselt. CPH. PHIL. RICHTER dec. 80. n. 7. sqq. p. 115.

(c) IO. STRAVCH de iure colleg. opif. §. 51. sq.

§. 11.

Vermöge der alten Autonomie galten die Innungs-Artickel auch ohne Landesherrliche Confirmation, welche nur zu desto mehrerer Gültigkeit oftmals gesucht wurde. Nach den neuern Reichsgesetzen aber ist sie schlechterdings nothwendig und die geheimen Artikel sind gänzlich verboten (a). Jedoch kann die Confirmation auch stillschweigend ertheilet werden. (b)

(a) R. Schl. 1731. a. 1. „Sollen auch an keinem Orte „einige **Handwerksartickel**, Gebräuche und Ge„wohnheiten paßirt werden, sie seyn denn **von der „Landes- oder wenigst Orts dazu berech„tigten Obrigkeit** nach vorgängiger genugsamer „Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwär„tigen Zustand **confirmiret und bekräftiget**, „hingegen alle diejenigen, welche von denen Hand„werksleuten, Meister und Gesellen allein für sich und „**ohne** nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Appro„bation und **Confirmation** aufgerichtet worden, „oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet wer„den möchten, **null, nichtig, ungültig und un„kräftig seyn.**“

(b)

(b) LVD. MENCKEN de statut. confirm. auctoritate Lipf. 1697.

§. 12.

Innungs-Artickel, welche gegen ausdrückliche Gesetze laufen, sind zwar an sich ungültig; (*) durch die Landesherrliche Bestätigung aber erhalten sie die Kraft eines Privilegium.

(*) l. 4. ff. de colleg. et corp. „Sodalibus potestatem facit lex, *pactionem*, quam velint, „sibi ferre, dum ne quid *ex publica lege corrumpant.*„

IO. OTTO LVTTERLOH de stat. coll. §. 14. p. 26.

§. 13.

Im übrigen kann die höchste Gewalt im Staate die confirmirten Artikel, so bald die Landeswohlfart es erfordert, verbessern und auch ganz aufheben. (*)

(*) R. Schl. 1731. a. 1. „Wie dann jedem Reichs„stande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit der „Läufte und Umstände, Kraft besitzender Regalien, „alle Landesherrliche Gewalt und in Ansehung „derselben die **Aenderung und Verbesse„rung der Innungsbriefe** in ihrem Gebiethe „allewege vorbehalten bleibet.„

§. 14.

§. 14.

Die Gewohnheiten, welche die innere Verfassung der Zünfte angehen, werden der Handwerksbrauch genennet (a). Selbiger ist entweder ein allgemeiner, welchen alle Handwerker unter sich beobachten, oder ein besonderer, den die Handwerker einer Stadt oder eines Landes halten. Durch den allgemeinen stehen die Handwerker durch ganz Teutschland in Verbindung und die Misbräuche desselben kann zwar ein jeder Reichsstand kraft der Landesherrlichen Gewalt in seinem Lande aufheben (b), ihrer Natur nach aber können sie mit Nachdruck nicht anders als auf dem Reichstage abgeschaft werden, und gegen selbige ist der Reichsschluß von 1731. hauptsächlich gerichtet.

(a) Hierher gehört auch das Ceremoniel der Handwerker beym Einschreiben und Freysprechen der Lehrjungen, bey der Meisteraufnahme u. s. w. **Ceremoniel** der Schneider, Fleischhauer, Drechsler, Gürtler, Kannengiesser, Buchbinder, Seiler, Töpfer, Riemer, Bötticher, Kürschner, Schuster u. f. welches, jedes absonderlich, zu Leipzig 1707. u. f. herausgekommen. **Fried. Friesens** Ceremoniel und Gebräuche der Handwerke, 22 Theile,

le, Leipzig 1716. 8. *Auctor* der Beckerhandwerksgewohnheit 1730.

(b) Ludewig de opif. ex. in pag. diff. 5. not. b) p. 48. sucht irrig zu behaupten, daß kein Reichsstand dergleichen allgemeine, von Kayser und Reich gebilligte Handwerksgewohnheiten für sich aufheben könne und daß widrigenfalls die Handwerker über solche Eingriffe bey den Reichsgerichten Klage zu erheben befugt wären.

§. 15.

Ein Handwerksmann, welcher die rechtsbeständig hergebrachten Gewohnheiten überschreitet, wird für unredlich und gescholten geachtet, bis er sich bey der Lade durch ein Strafgeld abgefunden (a). Diejenigen hingegen, welche durch den Handwerksbrauch verbotene Misbräuche oder sonst der Landeswohlfart nachtheilige Gewohnheiten einführen und davon auf obrigkeitliche Ahndung nicht abstehen, sind des Handwerks im ganzen Reiche unfähig, bis sie die öffentliche Strafe ausstehen und zur Zunft wiedergelassen werden (b). Auch die, welche dergleichen Uebertreter in ihrer Zunft dulden, verfallen in gleiche Strafe (c).

(a) STRUVE P. III. L. 5. c. 2. §. 5. sqq. p. 269. S. d. IV. Abschn. v. d. Zunftstrafen.

(b) R. Schl. 1731. a. 1. „Wenn die Handwerker sich „mit **Einführung eigenwilliger Gebräuche** „hierwieder vergreiffen, auch auf **obrigkeitliche** „**Ahndung** davon nicht abstehen würden, sollen „selbige nach gebührend beschehenen obrigkeitlichen „Erkenntniß wegen solcher Uebertretung und Un„gehorsams in den H. R. R. auf ihren Handwer„kern an keinem Orte paßiret, sondern von jeder„männiglich für **Handwerksunfähig** und **un**„**tüchtig** gehalten, auch **wann sie ausgetreten** „**an öffentlichen Orten angeschlagen** und „**aufgetrieben** werden, bis sie ihres Verbrechens „und Unfugs wegen obrigkeitlich **bestrafet** und „publica auctoritate zu ihren Handwerkern wie„derum **admittiret** worden.„

(c) R. Schl. ibid. „Mit welcher Strafe auch gegen „Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter „für tüchtig und Handwerksfähig zu halten und „zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn „wollten, zu verfahren.„

§. 16.

Die Rechte, welche die äussere Wohlfart der Zunft betreffen, bestimmt der Kayserliche oder Landesherrliche Freyheitsbrief. Durch selbigen erhalten Handwerker gegen ein

ein gemeines Gesetz ein Recht, welches die Grenzen der Zunft überschreitet. Zu den Kayserlichen gehören die Briefe, worin der Kayser gewissen Handwerken ein Gesellschaftswapen verleihet (a) oder sie in besondern Schutz nimmt (b). Sie gelten nach der heutigen Teutschen Verfassung nicht ohne landesherrliche Bestätigung (c). Die Rechte, welche die Zunft durch einen Freyheitsbrief erworben hat, können nur aus den Ursachen, welcherwegen ein Freyheitsbrief überhaupt aufgehoben werden kann, und keinesweges nach Willkühr des Landesherrn genommen werden.

(a) Wencesl. gab den Badern das Recht eine blaufärbige, Knotenweise gebundene Binde, in deren Mitte ein grüner Papagey steht, im goldenen Schilde zuführen. IO. LIMNAEVS in I. P. T. II. L. 6. c. 6. n. 63. Friedrich III. ertheilte den Schriftsetzern einen Adler und den Druckern einen Greif mit dem Druckerballen in der Klaue zum Wapen und beyden einen offenen Helm. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 7. §. 6. p. 322.

(b) Die Churf. von der Pfalz haben am Rheine und in einem Theil von Franken den Schutz des Keßler-Handwerks als ein Reichslehen, welches

sie am Rhein den Herrn v. **Ratsambausen** und in Franken, den **Zobeln** von **Gibelstadt** zum Afterlehn gegeben haben. Jo. Lünigs R. Arch. P. Gen. p. 567. sqq. K. **Friedrich** III. gab 1444. den **Marggrafen v. Brandenburg** den Schuz über die Keßler in bestimmten Gegenden des Fränkischen Kreyses. LIMNAEVS T. IV. addit. ad L. 5. c. 7. p. 848. Lünigs Forts. d. II. Cont. p. 244.

Die **Herrn v. Offenburg** führen den Schuz über das **Hafner Handwerk** als ein Reichslehen. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 7. §. 12. p. 326.

(c) Meine **Abhandl.** de moratorio §. 3. p. 3.

§. 17.

Diejenigen Reichs- und Landesgesetze, welche Handwerkern zur **Wohlfart** des Staats entweder blos untereinander oder auch gegen die übrigen Mitbürger zubeobachtende **Verbindlichkeiten** auferlegen, sind **Handwerksgeseze** im eigentlichen Verstande. Sie sind größtentheils Polizeyverordnungen. Zu den allgemeinen einheimischen gehören die Reichsgesetze (a), welche theils die Trachten der Handwerker ordnen (b) und den Gastereyen Grenzen setzen, theils die innern

nern collegialischen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen und den Misbräuchen Einhalt thun (c). Die Landesgesetze gehen entweder alle Handwerke im Lande oder nur einzelne an. Zu den letztern gehören die Handwerkstaxen, welche den Preiß der Arbeit festsetzen. Auf eine gemeine Taxordnung haben sich bisher weder die Stände eines ganzen Kreyses, noch mehrere Kreyse untereinander nach der Vorschrift des Reichsschlusses 1731. (d) verglichen.

(a) Die Geschichte der Handwerks-Reichsgesetze s. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 5. p. 114.

(b) z. B. Kein Gold, Silber, Perlen, keine sammtene, gestickte und seidene Kleider; R. A. 1500. Tit. 22. §. 2. 3. 1530. Tit. 9. und 1577. Tit. 9. 10. Handwerksgesellen dürfen keinen Degen tragen; R. Schl. 1731. a. 9 verb. sonderlich ꝛc.

(c) Geschichte der Reichsgesetze wegen Abschaffung der Handwerksmisbräuche s. Fabers Staatscanzley P. 2. c. 6. n. 15. P. 49. c. 15. n. 1. 8. 9. u. f. P. 57. c. 20. n. 1. HEN. de HENNIGES ad I. P. W. Sp. 7. mant. 3. p. 1403. 1510.

(d) art. 15. „Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaassen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn

„arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschla„gen, die Leute **nach ihren Gefallen mit der „Schätzung ihrer Arbeit übernehmen**, son„dern auch fast jedermänniglich durch des Gesindes und „der Tagwerker **übermäßigen Lohn** hoch be„schweret würden; also soll nicht nur **ein Kreys„stand mit dem andern**, sondern auch **ein jeder „Kreys mit einem und andern benachbar„ten Kreyse** zu correspondiren und sich einer billig„mäßig beständigen **Tax- und Gesinde-Ord„nung** zu vergleichen haben.

§. 18.

Durch Landesgesetze können auch die Reichsgesetze abgeändert werden, wenn diese solches durch die eingerückte salvatorische Clausel verstatten (a); unter welche der jüngere Reichsschluß von Abschaffung der Handwerksbräuche keinesweges zu rechnen ist (b).

(a) R. P. O. 1530. T. 39. §. 2. „Doch einer jeden „Obrigkeit unbenommen, diese unsere Ordnung „nach eines jeden Landes Gelegenheit einzuziehen, „zu ringern und zu mäßigen, aber in keine Wege „zu erhöhen oder zu mehren.„ R. A. 1548. „Tit. 37. §. 5.

(b) Das Gegentheil, welches STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 5. §. 46. sq. p. 168. & c. 6. theor. 3. p. 172. behauptet, ist aus dem angeführten a. 1. verb.

verb. **wie denn** rc., a. 6. **vielmehr den Landesherrschaften** rc. a. 14. **oder von jedes Orts** rc. nicht zu folgern, welche nur auf die Aenderung und Verbesserung der Innungsarticel, die Einrichtung der Haupt- und Nebenladen in jedem Lande, die Provocation an auswärtige Zünfte und auf die noch ausser dem Reichsschlüsse ergangene neuere landesherrliche Verordnungen gehen. Der Reichsschluß ist eine **gedingsweise** unter den Reichsständen getroffene und vom Kayser ratificirte Verordnung, wodurch Handwerks-Misbräuche, welche einzelne Reichsstände ohne Nachtheil ihres Landes für sich aufheben nicht im Stande gewesen waren, abgeschaft werden. Ein **Reichsstand** ist daher zwar **befugt, Gesetze zur grösseren Verbesserung der Handwerker in seinem Lande zu machen; Misbräuche** hingegen, **welche der Reichsschluß abschaft, ist er einzuführen nicht berechtiget.** Der a. 15. erachtet so gar für höchst nöthig, auch mit denen an Teutschland gränzenden Mächten Tractaten zu ebenmäßiger Abschaffung dieser Misbräuche zuschliessen, und die unter **Leopolds** Regierung vorgegangene Reichstagshandlungen, aus welchen der Reichsschluß fast wörtlich genommen ist (**Fabers** Staatscanzl. u. **Henniges** ad I. P. W. c. l.), setzen unsern Satz ausser Zweifel; insbesondere der von Chur-Maynz concipirte und 1671. zur Dictatur gebrachte Aufsatz §. 2. „Soll einem jeden

„Churfürsten und Stände des Reichs unbenommen, „sondern wie vorhin, also inskünftige ex iure status, „und nach Verordnung des jüngsten R. A. §. wie „nun solches ꝛc. 106. in alle Wege frey gelassen „seyn, in Handwerks-Sachen, eines jeden „Orts Gelegenheit, auch Zeiten und Läuf„ten nach, gewisse Statuten und Ord„nungen, jedoch daß dieselbe auch ra„tionabel und den in dem allgemeinen „Reichsabschiede approbirten und placi„dirten Policey- und übrigen dahin gehö„rigen Ordnungen nicht entgegen laufen, „auch anderer Mithandwerksgenossen im „Reich, mit denen man zu heben und legen begeh„ret, nicht nachtheilig und schädlich seyn, „zu machen, solches zu ändern, zu mindern und „zu mehren.„ Und als dargegen von beyden hö„hern und reichsstädtischen collegiis verschiedenes monirt wurde: so hat man sich statt dessen sowohl im Project 1671. als dem Reichsgutachten 1731. nur kurz auf den jüngsten R. A. a. 106. bezogen, welcher alles obige in sich faßt: „Wenn Sachen „die der Polizey, Zunft- und Handwerksord„nungen anhangen, durch Appellation an Unser „Kays. und R. C. G. gezogen werden, soll der „Richter, ehe er die Processe erkennet, jedes Orts „Obrigkeit und des status publici mit einlau„fendes Interesse wohl erwegen, fürnemlich aber „in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erken-

„erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte vernünftige und „den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwerksordnung laufet, — ab- und „an des Orts Obrigkeit, als die ohne das die „Gewalt haben, dergleichen Statuten „nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten „zuwiederrufen und zuändern, verweisen.„

§. 20. 19

Die Grenzen zwischen verschiedenen Handwerken in Ansehung der Instrumente und Handwerksarbeiten werden entweder durch Verträge und Handwerksbeliebungen, oder durch landesherrliche Gesetze bestimmt (*)

(*) S. Absch. v. d. Grenzirrungen mehrerer Zünfte.

§. 20.

Die Gildebriefe sind oft aus verabredeten Artickeln, Freyheiten und Gesetzen gemischt, wenn der Landesherr bey deren Confirmation zur Landeswohlfart etwas ändert und beyfügt oder auf Ansuchen des Handwerks ein Recht, welches die Grenzen der Zunft überschreitet, bestätiget (*).

(*) LUTTERLOH de coll. opif. S. II. §. 13. sq. p. 25.

§. 21.

Das fremde gemeine Römische (a) und Päbstliche (b) Recht gilt auch in Handwerkssachen, insofern der heutige veränderte Zustand der Handwerker es leidet.

(a) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 2. p. 92.
(b) STRUVE ibid. c. 3. p. 95.

§. 22.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, worin alle oder die mehresten Zünfte miteinander übereinkommen, sind der Gegenstand des allgemeinen Rechts der Handwerker.

Dritter Abschnitt

Von der collegialischen Form der Handwerker.

§. 23.

Die Zunft hat einen oder mehrere (a) Vorsteher, welche den Nahmen der Zunftmeister, Gildemeister und Aeltermänner führen (b). Diese werden durch die Mehrheit der Stimmen jährlich gewählt, vom

Stadtmagistrat bestätiget und sowohl auf den Artickelsbrief, als auf die gemeine Wohlfart in eydliche Pflicht genommen. Sie schützen die Zunft bey ihren Rechten, vertreten dieselbe in gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und verwahren die Zunftlade. Sie präsidiren in den Zusammenkünften, welche sie durch den Jungmeister ansagen lassen, und führen das Amt eines Zunftrichters. Bey einigen Handwerken dürfen keine Wahren ohne das aufgedruckte Zeichen des Gildemeisters verkauft werden (c).

(a) Ober- und Unterälteste.

(b) ADR. BEIER de protectoribus opificum eorumque magistrat. et praefect. Ien. 1710. 4. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 5. p. 376. ERN. FRID. SCHROETER de coll. opif. S. 4. §. 24. p. 12. MEVIUS ad I. L. P. IV. Tit. 13. a. 3. n. 21. sqq. p. 841.

(c) z. B. Bey den Goldschmieden, Uhrmachern, Zinngiessern und Tuchmachern. Sie heissen daher **Zeichenmeister, Schauer, Markmeister, Schätzer.** An vielen Orten werden zum Schauen besondere Meister gesetzt und verpflichtet; ADR. BEIER de C. O. c. 7. §. 2. pag. 242. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 6. p. 384.

P. III. L. 2. c. 9. p. 122. Von diesen aufgedruckten öffentlichen Zeichen sind die **Wahrzeichen** unterschieden, welche ein jeder Künstler seiner eigenen Arbeit giebt. STRUVE c. l. P. I. L. 4. c. 7. §. 20. p. 465. P. III. L. 2. c. 10. p. 125.

§. 24.

Bey grossen Aemtern sind dem Gildemeister einige geschworne Beysitzer (a) zugeordnet und zur Besorgung der öconomischen Zunftgeschäfte sind die Kerzenmeister (b) bestellet.

(a) STRUVE c. l. P. II. L. 5. c. 7. §. 1. p. 393.

(b) Celeb. CHR. GOTTL. RICCIUS in spicileg. p. 366.

§. 25.

Zu den gemeinen Verrichtungen und zur Vollziehung der collegialischen Verfügungen werden die Jungmeister als Pedellen gebraucht (a). Diese laden auf Befehl des Gildemeisters die Zunftgenossen ein, warten bey den Zusammenkünften auf, verwahren die Waffen der Gilde, begrüssen die ankommenden Gesellen und verschaffen ihnen Arbeit, collectiren in die Amtsbüchse, jagen die Böhnha-

sen

sen und suchen bey Jahrmärkten die verbotene Wahren auf. Sie geben hingegen nichts in die Amtsbüchse, und bekommen bey einer ausserordentlichen Zusammenkunft ihre Fordergebühren und gemeiniglich einen Theil der Strafgelder (b). Nach dem Reichsschlusse von 1731. soll von der Obrigkeit darauf gesehen werden, daß sie nicht zu sehr beschweret werden (c).

(a) Sie heissen daher auch Stuben- Gaffel- und Amtsknechte. Paröm.: der jüngste ist des Handwerks Knecht.

(b) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 7. §. 9. sq. p. 395. ADR. BEIER de C. O. c. 7. §. 8. p. 251.

(c) art. 9. in f. „Weil ferner die jüngsten oder zu„letzt aufgenommenen Meister von den ältern „mit herumschicken, aufwarten und dergleichen „Diensten zu ihren merklichen Schaden und bald „anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und „abgehalten werden, ist auch hierauf und daß „man solchergestalt junge Meister nicht zu hart „beschwere von der Obrigkeit zu sehen und die „Billigkeit zuverfügen."

§. 26.

Die übrigen Meister in der Zunft führen den Nahmen der Mitmeister oder Compen (*).

(*) ADR.

(*) ADR. BEIER de C. O. c. 8. p. 267.

§. 27.

Die Zusammenkünfte der Zunft werden die Morgensprache, das Quartal oder Capitel genannt (a). Wenn die Handwerker mehrerer Zünfte sich an einem bestimmten Orte versammlen: so heissen jene die gemeinen und diese die Hauptcapitel (b).

(a) Steins Abh. d. Lüb. Rechts P. 3. §. 485. not. (**) p. 706. ADR. BEIER de C. O. c. 15. p. 502. u. im Handwerks-Lex. v. Capitel halten. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 12. p. 421.

(b) Siehe oben §. 2.

§. 28.

Die Morgensprachen sind entweder ordentliche, die zu gewissen Zeiten oder ausserordentliche, die ausser der Zeit gehalten werden. Jene gründen sich auf den confirmirten Artickelsbrief und diese auf die bey jedem Vorfall ausgebrachte obrigkeitliche Erlaubniß (a). Bey allen ist ein Rathsglied oder ein anderer Landesherrlicher Bedienter zugegen, welcher die Landeswohlfart dabey wahrnimt (a) und mit dem Nahmen eines

Wed-

Wedde- oder Morgensprachsherrn belegt wird (c).

(a) R. Schl. 1731. a. 1. „Sollen die Handwer„ker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vor„wissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher be„vorstehet, darzu jemanden in ihren Nahmen nach „gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht „haben.„

(b) Bey Handwerkern werden daher überhaupt keine **Heimlichkeiten** geduldet; R. Schl. 1731. a. 10. „Da auch bey einigen Zünften und Aem„tern die böse Gewohnheit eingeschlichen und die „angehende Meister dahin beeydiget werden wol„len, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschwei„gen und niemand entdecken sollen: so sind sie „von solchem Eyde hiermit völlig loszusprechen „und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins„künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeitswe„gen nicht mehr nachzusehen.„

(c) RVD. GOD. KNICHEN in opere polit. L. 1. c. 5 th. 8. ADR. BEIER de C. O. c. 6. §. 2. sq. p. 205. ERN. IOACH. de WESTPHAL de consuetud. ex sacco et libro in Germ. praesert. Megapoli, not. sub (x) p. 14. An manchen Orten haben die Zünfte auch ihre **Patronen**, welche sie aus dem Rathe entweder durch eigene Wahl oder von Obrigkeitswegen bekommen. Diese vertreten sodann auch das Amt der Weddeher-

herren. Zu **Hamburg** hat ein jeder Rathsherr seine **Patronagen** bey bestimmten Aemtern. Sie schützen die Aemter bey ihrer Gerechtsamen, versuchen in Handwerkssachen die Güte zwischen den streitenden Partheyen, berechnen die Strafgelder und sind bey den Morgensprachen zugegen. Für ihre Bemühungen bekommen sie jährlich einen Gehalt von 4. bis 12. Rthlr. S. **Neues Reglement der Hamb. Aemter u. Brüderschaften von** 1710. Tit. 5. In d. **Sammlung d. Hamb. Ges. und Verfaß.** 1 Th. p. 168.

§. 29.

Die Morgensprache läßt der Gildemeister ansagen (a). Die Zusammenkunft geschieht im Gildehause oder in der Wohnung des Gildemeisters. Die Zunftgenossen müssen bey Vermeidung eines bestimmten Strafgeldes zu rechter Zeit (vor dem Aufpochen) (b) und ohne tödtliche Instrumente (c) erscheinen. In diesen Versammlungen wird über gemeine Gildesachen gerathschlagt, der Handwerksschreiber (d) führt das Protocoll und die mehresten Stimmen machen den Schluß (e). Während der Seßion darf sich niemand ohne Gunst des Gildemeisters entfernen. (f)

(a) Ob die Gilde durch eine **Klocke** zusammenberu-

fen

fen werden könne? ADR. BEIER de C. O. c. 7. §. 9. n. 659. p. 254.

(b) Idem c. l. c. 11. §. 11. p. 518.

(c) Diejenigen Handwerker, welche tödtliche Instrumente zum Zeichen führen, müssen selbige, wenn das **Amtsbier** getrunken wird, dem Jungmeister abliefern, STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 12. §. 22. p. 427.

(d) Welcher entweder der Jungmeister oder ein besonderer Schreiber ist.

(e) ADR. BEIER c. l. c. 15. §. 15. p. 525.

(f) Idem c. l. §. 17. p. 528.

§. 30.

Die Zünfte haben gemeiniglich durch die bey der Confirmation ihnen ausdrücklich ertheilte landesherrliche Erlaubniß das Recht eines Gesammtsiegels (a). An alles, welches unter selbigen ausgefertiget ist, sind alle Zunftgenossen gebunden (b). Zur Führung gemeinschaftlicher Processe muß nach den gemeinen Rechten ein Syndicus bestellt werden (c).

(a) IO. MART. GOSSEL de eo, quod iustum est circa sigilla uniuersit. Lips. 1750. 4.

(b) ADR. BEIER de C. O. c. 12. §. 4. p. 388.

STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 13. §. 11. sqq. p. 432.

(c) WERNHER P. 9. obs. 106. IO. STRAVCH de iure colleg. opific. §. 39. Gemeine Proceße sind nur diejenigen, in welchen die ganze Zunft begriffen ist. Wenn der Streit nur einzelne Glieder der Zunft angeht, z. B. nur die Jungmeister oder die Gildenmeister allein; so müssen diese die Kosten für sich tragen. WERNHER P. I. Obs. 51.

§. 31.

In der Lade, welche entweder im Gildehause oder in der Wohnung des Gildemeisters (a), verwahrt wird, werden die Amtsrollen, die Matrikel der Meister und Lehrjungen, die Geburths- und Lehrbriefe, die Kundschaften, das Register der gescholtenen, die Gelder und andere gemeinschaftliche Gildesachen aufbehalten. Den Schlüssel derselben hat der Gildemeister und ausser ihm pflegt noch einem besondern Ladenmeister ein Nebenschlüssel gegeben zu werden (b). Zusammengesetzte Handwerke haben ihre Kreys- oder Hauptlade und ein jedes für sich seine Handwerks- oder Nebenlade (c). Uebrigens ist die Lade auch ein Zeichen der Zunftgerichtbarkeit (d).

(a)

(a) Nach der Wahl wird sie zu selbigem durch den Auszug gebracht; Adr. Beier in Handw. Lex. v. Auszug.

(b) l. 1. §. 1 ff. quod cuiusque uniuersit. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 15. p. 436. PHIL. KNIPSCH. de ciuitat. imp. iur. ac priuil. L. 2. c. 16. n. 96. L. 5. c. 2. n. 21.

(c) GE. BEYER in iur. Germ. c. 15. n. 58. sq. S. oben §. 2. u. Steins Abhandl. des Lüb. R. III. Th. §. 490. p. 712.

(d) Daher die Redensarten: Vor der Lade, vor offener Lade, vor Amt und Lade erscheinen.

§. 32.

Von den ordinairen Einkünften der Gilde, zu welchen vorzüglich die Strafgelder, der Abtrag bey dem Einschreiben und Freysprechen der Lehrjungen, das Meistergeld, die gewöhnlichen Beyträge der Zunftgenossen (Weyh- Fastengeld, Quartalgroschen, Eingangsgeld) und die Einkünfte von liegenden Gründen gehören, werden die Mahlzeiten bey der Morgensprache, das Kirschgeld, welches der Obrigkeit oder dem Morgensprachsherrn entrichtet wird, und andere gemeine Ausgaben bestritten (a). In ausser-

ordentlichen Fällen wird in die Amtsbüchse gesammelt (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 15. §. 13. sqq. p. 440.

(b) **Büchsenpfennig, Auflegegeld.** Ueber zu starke Anlagen können sich einzelne Glieder gegen die Zunft bey der Obrigkeit beschweren: **Braunschw. Lüneb. Verord. wegen der Aemt. und Gilden** 1692. a. 8.

§. 33.

Eine Zunft muß wenigstens aus drey Meistern bestehen, wenn sie Morgensprache halten, Meister aufnehmen, Lehrjungen loßsprechen, die Zunftgerichtbarkeit und andere collegialische Befugnisse üben will (a). Dahingegen der Zunftzwang und die übrigen Zunftrechte, zu welchen keine förmliche Gesellschaft erfordert wird, auch ein einziger in seiner Person exerciren kann (b).

(a) FRID. PHILIPPI diss. de colleg. opif. th. 29. CARPZ. P. I. c. 26. d. 3. n. 3. 4. MÜLLER ad Str. exerc. 48. th. 112. not. a) T. III. p. 939. ADR. BEIER de C. O. c. 4. p. 77.

(b) S. Abschn. vom Zunftzwang.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von der Zunftgerichtbarkeit und den Zunftstrafen insbesondere Vom Schelten und Auftreiben.

I. Capitel.

Von der Zunftgerichtbarkeit.

§. 34.

Die Zünfte haben ein Recht ihre Artickel durch Strafen zu verwahren und die Strafe vor offener Lade selbst zuvollziehen. Dieses Zunftstrafamt (a) führt der Gildemeister als Richter, ein jeder Compe ist der Gerichtsschöppe (b) und der Weddeherr führt die obere Aufsicht dabey (c).

(a) MARC. RHODIVS de iurisdict. opific. Frf. 1683. ADR. BEIERI aduocatus rer. opific. peritus. Frf. 1705. 4. Idem de C. O. c. 16. p. 535. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 5. p. 432. Einige wollen den Zünften alle Gerichtbarkeit absprechen: IO. PET. de LVDEWIG de opific. ex in pag. differ. 8. p. 62. IO.

OT. LUTTERLOH de stat colleg. opif. Sect. II. §. 12. p. 23. Ill. IO. HEN. CHR. de SELCHOW in Iur. Germ. §. 332. p. 401. Andere gestatten ihnen eine blosse Untersuchung und Entscheidung; die Vollziehung des Erkenntnisses aber soll vor den Stadtmagistrat gehören; MEVIUS P. V. dec. 254. Idem ad I. L. P. V. Tit. 13. a. 3. n. 33. p. 842. IO. FUCHS in Introd. in prax. for. L. III. c. 4. §. 4. p. 366. Die Observanz aber ist unleugbar, daß ihnen in bestimmten Fällen eine obgleich sehr eingeschränkte Gerichtbarkeit und ein mit derselben verbundenes Zwangsrecht zukommt. Beydes legen ihnen die Reichsgesetze bey. R. P. O. 1530. Tit. 39. §. 1. „Und was sonst ein jeder Spruch „oder Forderung zum andern um Sachen, so ein „Handwerk nicht betrift hätte oder zu haben ver„meynt, das soll ein jeder vor der Obrigkeit in „Städten oder Flecken, darin sie betreten werden „oder sich enthalten und um **Sachen, ein ge„schenkt oder nicht geschenkt Handwerk be„langend, vor der Zunft oder demselben „Handwerk** nach gutem ehrbaren Brauch, wie sichs „gebühret, austragen.„ R. Schl. 1731. a. 2. §. **damit** ꝛc. „Wird denen Meistern aber gleichwohl „ein **vernünftiger und heilsamer Zwang** „gelassen;„ und §. **nun weilen** ꝛc. „Ist den Hand„werken in ihren confirmirten Innungsartickeln „aus

„aus bewegenden Ursachen einige Art zu „bestrafen nachgelassen.„

* In der Braunschw. Lüneb. Verordn. wegen der Aemt. und Gild. 1692. a. 12. ist den Zünften das Strafamt gänzlich genommen. Jedoch soll an den Orten, wo es hergebracht ist, die Hälfte derer von der Obrigkeit erkannten Strafgelder in die Amtslade kommen.

(b) MEVIUS ad I. L. P. V. Tit. 13. a. 3. n. 26. p. 842. IO. FUCHS c. l. §. 1. p. 365. ADR. BEIER de C. O. c. 16. §. 4. n. 1279. sq. p. 534. Es kann auch der Gildemeister selbst vor diesem gesellschaftlichen Gerichtsstande von den Zunftgenossen belangt werden, MATTH. BERLICH P. I. dec. 150. n. 12. p. 402.

(c) N. Schl. 1731. a. 2. „Nun weilen auch öfters „bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die „Handwerke allzusehr zu excediren pflegen; so soll „hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten für sich allein „zubestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung, sowohl bey „denen Obermeistern, und Beamten, oder bey „denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich „Verordneten anzumelden und diese zusammen „die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze „sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwerks-Sache

„verordnete, auch dergleichen Dinge **ohne Ent-„geld** zu entscheiden verbunden seyn.„

§. 35.

Das Zunftstrafamt geht auf Innungs-Verbrechen oder auf solche Handlungen der Zunftgenossen, wodurch die Innungs-Artickel übertreten werden (*); und es ist also nur eine disciplinarische Gerichtbarkeit.

(*) KNIPSCHILD de ciuit. imp. iur. L. 5. c. 2. n. 18. CARPZOV P. 2. c. 6. def. 9. n. 6. sq. GAIL. L. II. Obs. 20. n. 9. p. 292. IO. STRAVCH de iur. coll. opif. §. 98. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 5. §. 4. sq. p. 434. MEVIVS ad I. L. P. V. T. 13. a. 3. n. 31. p. 842. IO. FVCHS in prax. for. L. 3. c. 4. §. 3. p. 366. GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 27. p. 58. D. 63. p. 106.

Die Bayerische Landes u. Policey Ordnung bestimmt L. 4. Tit. I. a. 14. das gesellschaftliche Strafamt seiner Natur nach sehr genau: „Wenn „uns auch glaubwürdig vorkommt, daß die Hand-„werkszünfte sich vieler Sachen unterwinden, „die in ihren Sätzen (Artickelsbriefen) „nicht begriffen, also der ordentlichen Obrigkeit „vorgreifen; ja bisweilen der Injurien, Händel und „Unredlich-Machung halber ohne Vorwissen der „Obrigkeit im Handwerk abzustrafen sich unter-

„stehen;

„stehen; weilen sie aber keine Obrigkeit, noch ih-
„nen dergleichen zu handeln gebühret; als sollen sie
„dergleichen Händel und Sachen, so in ihren
„Sätzen nicht begriffen alsobald für die or-
„dentl. Obrigkeit zu weisen schuldig seyn.„

§. 36.

In gemeinen Verbrechen (a) und in Contracten, welche die Zunftgenossen unter einander oder mit auswärtigen schliessen, sind sie dem ordentlichen Richter unterworfen. Wenn aber dergleichen Verbrechen und Verletzungen der Verträge zugleich Innungs-Verbrechen sind; so wird der schuldige sowohl von dem ordentlichen Richter zur öffentlichen, als von der Zunft zur disciplinarischen Strafe gezogen (b). Sollte eine Zunft auch in bloß bürgerlichen Klagen der Handwerker, wenn selbige Handwerks-Sachen betreffen, eine Gerichtbarkeit hergebracht haben (c); so hat in solchen gleichwohl der gemeine Richter die Concurrenz (d).

(a) Wenn selbige gleich von Zunftgenossen gegen Zunftgenossen begangen werden; STRUVE P. I. L. 4. c. 8. §. 2. p. 472. P. I. L. 4. c. 5. §. 5. p. 434. ADR. BEIER de C. O. c. 15. §. 6. p. 544. GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 17. p. 46.

(b) Die öffentliche Strafe schließt die Innungs-Strafe nicht ein, wenn die Innungs-Artickel ein gemeines Verbrechen berühren und dessen Strafe in Rücksicht der Zunft Wohlfart bestimmen; STRUVE P. III. L. 3. c. 9. §. 8. p. 206.

(c) Die §. 35. (*) angeführte D. D. geben ihnen selbige. Sie läßt sich aber weder nach den Reichsgesetzen noch nach einer allgemeinen Observanz behaupten und scheint unter die Misbräuche der vorigen Zeiten zu gehören.

(d) BERLICH P. I. dec. 150. n. 27. p. 404. IO. FUCHS c. l. §. 6. p. 366. FRID. PHILIPPI diss. de colleg. opif. th. 44. MEVIUS ad I. L. P. V. tit. 13. a. 3. n. 27. 28. p. 842. BRUNNEM. ad *l. ult. C. de iurisd.* n. 4. p. 249. IO. STRAUCH de iure colleg. opif. §. 106. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 5. §. 3. p. 434.

§. 37.

Obgleich die Zünfte unter Genehmigung des Landesherrn ihren Artickeln härtere Strafen, als Geldbussen, beyfügen können; so ist dennoch das Zunftstrafamt nur auf mäßige Geldbussen (Amtsbrüche) eingeschränkt (a), von welchen einen Theil die Obrigkeit oder statt deren der Weddeherr und den übrigen die Lade bekömmt (b).

(a)

(a) R. Schl. 1731. a. 2. §. **Nun weilen** ꝛc. „Sa-„chen die durch eine geringe Handwerksstrafe von „ohngefähr 1 bis 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüs-„sen stehen.„ GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 14. p. 41. D. 58. p. 102.

(*) Diesen sind andere geringe Vermögens-Strafen um Wachs, Wein, Bier u. f. gleichzu-achten; STRUVE in S. I. O. P. III. L. 3. c. 9. §. 11. p. 208. ADR. BEIER de C. O. c. 6. n. 630. p. 248. c. 16. n. 1305. sqq. p. 550.

(*) **Glosse d. Magdeb. Weichb** a. 43. n. 15. „Das sind ihre Meister nach ihrem rechten Willkühr „**mächtig zurichten, also fern es nicht „Haut noch Haar betrift.** Setzet einer sich „darwieder, die Meister sollen das dem Stadtrath „verkündigen, der soll sie denn strafen nach ihren „verdienten Recht und das Handwerk soll ihm nie-„dergelegt seyn; da mag ihr keiner nicht wieder-„ankommen, denn mit des Raths willen.„

(b) IO. STRAUCH de iur. colleg. opif. §. 101. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 3. c. 9. §. 19. p. 213.

§. 38.

Wenn das Verbrechen nach der Amts-rolle eine härtere Strafe (a) nach sich ziehen soll, als: Gefängniß, Pfändung (b), Aus-stossung aus der Zunft und andere Stra-fen am Leibe, am Leben oder am Vermö-gen;

gen; so gehört die Sache vor den ordentlichen Richter, welcher das Verbrechen untersucht und die Strafe vollzieht. Sollte aber ein gemeines Verbrechen schon von diesem untersucht und bestraft seyn und die Innungsstrafe wäre nur eine Folge von der öffentlichen Strafe; so hat die Zunft das Recht, diese eigenmächtig zu vollziehen (c).

(a) A. Schl. 1731. a. 2. §. **Nun weilen** rc. „Da „die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine geringe „Handwerksstrafe von 1 bis 2 fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche „Suiten androhet; sollen sie (Obermeister und „Beamte) für sich nicht judiciren, sondern bey der „ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich „zuerholen hiermit ernstlich angewiesen seyn.„

(b) **Jo. Ulr. v. Cramer** von spoliis, welche durch unerlaubte Pfändungen der Zünfte verübt werden; in **Wetzl. Nebenst.** P. I. p. 119.

(c) z. B. dem eines infamirenden Verbrechens wegen Bestraften **lassen sie sitzen und ruffen ihn nicht ins Handwerk**; ADR. BEIER de C. O. c. 21. §. 3. n. 1684. p. 703.

§. 39.

Demjenigen, welcher in Erlegung der Geldstrafe säumig ist, kann die Zunft einzelne

zelne Zunftrechte versagen, um ihn zum Gehorsam zu bringen (*).

(*) LEYSER spec. 8. m. 9. T. I. p. 82. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 5. §. 13. p. 437.

§. 40.

Von allen Zunftstrafen kann der Verbrecher an den ordentlichen Richter provociren; da denn dieser die Person des Klägers und die ganze Zunft die Person des Beklagten annimmt (*).

(*) STRUVE in S. I. O. P. III. L. 3. c. 9. §. 18. p. 210. L. 6. c. 8. §. 12. sqq. p. 338.

Zu **Regensburg** ist ein eigenes Handwerksgericht, das **Hans-Grafenamt**; STRUVE P. I. L. 3. c. 7. §. 26. p. 337.

Zu **Hamburg** ist ein besonderes **Amtsgericht** angeordnet, an welches von der Zunft appellirt wird. **Regl. d. Aemt.** 1710. Tit. 12. a. 4. „Alle das Amt angehende Sachen, so bey der Morgensprache vorkommen, sollen schleunig abgethan „werden. Da aber unter den Amtsbrüdern oder „auch Meistern und Gesellen, einige Irrungen ent„stehen und solche vor die Morgensprache gebracht „werden sollten, wird darin erkannt, was die „Morgensprach-Herren mit den Alten und dieje„nigen, so dabey nach jeden Amts Gebrauch zu-

erschei-

„erscheinen befugt, für Recht und billig befunden. „Wollte aber die eine oder die andere Parthey „bey solchem Ausspruche es nicht bewenden lassen, „stehet selbiger der Weg nach dem **Amtsgerich„te** offen und mag sie da die Sache, wenn sie **über „hundert Mark** importirt anhängig machen und „gerichtlich ausführen.„ Das **Amtsgericht** bestehet, Tit. 13. a. 1., aus dem jüngsten graduirten Bürgermeister, als praeside Den vier Weddeherren, zwey Rechtsgelehrten, welche zuletzt im Untergericht gesessen, zwey Oberalten, vier Alten aus den Aemtern, welche jährlich von den übrigen gewählt werden und einem eigenen Gerichtsschreiber. Von diesem Gerichte geht sodann die Appellation unter einer Summe von 300 Mark Hauptstuhl an das gemeine Obergericht und von diesem unter den Einschränkungen des **jüngern R. A.** an die Reichsgerichte.

§. 41.

Uebrigens werden Handwerker oftmals in Sachen, in welchen es auf das Urtheil Kunstverständiger ankommt, vom Richter um ihr Gutachten befragt; wobey es nach den gemeinen Rechten geht. Auch haben die Zünfte selbst in vorigen Zeiten oft in Streitsachen und gegen landesherrliche Verfügungen aus besorgter Unredlichkeit auf auswärtige

tige Zünfte provocirt, welches der Reichsschluß von 1731. gänzlich abschaft (a). Noch weniger dürfen die Oberzunftstuben, Haupt- und Kreys-Laden auswärtige Meister vor ihre Lade fordern (b). Jedoch steht der Obrigkeit frey in Handwerksstreitigkeiten, welche die Zunft des Orts betreffen, auswärtiger Zünfte Gutachten zuerfordern (c).

(a) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 6. theor. 2. p. 223. P. III. c. 8. §. 2. sqq. p. 335. R. Schl. 1731. a. 6. „Als werden alle hier u. da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten.„

(b) R. Schl. c. l. „Diesemnach wird verordnet, daß „in Zukunft eines Landes und Orts Lade so „gut und gültig, als die andere, zu achten sey, „folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt„laden, denn irgends einigem Prätext, eines des „andern Orts Handwerk, besonders etwann gar aus verschiedenen *territoriis*, „vor sich fordern, oder, ob auch schon eine oder „andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, „derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaaße, jedoch denen Churfürsten, „Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien (*) oder sonsten „wohlhergebrachten iuribus ohnnachtheilig.„ GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 56. p. 100.

(*) In so fern die Schuz- und **Schirmgerechtigkeit**, welche einige Reichsstände über gewisse Zünfte als ein Reichslehen besitzen, Gerechtsame im fremden territorio würkt. S. die Streitigk. welche im Fürstenr. über das Maynzische Concept 1671. dieses Puncts wegen entstanden sind, b. HEN. HENNIGES in Medit. ad Instr. Pac. ad an. 1709. spec. 7. mant. 3. p. 1403. sqq.

(c) R. Schl. c. l. „Vielmehr wird den Landes-Herrschaften überlassen in ihren Landen Zünfte und „Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzu„schreiben, die Widerspenstige nach Befinden zustra„fen und die **vorkommende Handwerks-Dif„ferenzien ohne Communication mit an„dern Ständen oder Städten (ausser sie „fänden solche für sich nöthig zu seyn) ab„zuthun.„** Add. a. 12. §. **Da aber auch sonsten** ꝛc.

II. Capitel.

Vom Schelten und Auftreiben.

§. 42.

Ein Handwerker, welcher sich durch ein gemeines oder Innungs-Verbrechen der Zunft verlustig macht, wird für unredlich und gescholten geachtet, bis er entweder mit seiner Zunft sich abgefunden oder vom Stadtmagistrat die Redlichkeit wieder erhalten hat (*).

(*) Paröm. Die Aemter u. Zünfte in den Städten müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen wären. Was unehrlich können die Aemter nicht leiden. IO. NIC. HERT. de Paroem. iur. Germ. L. I. par. 14. Opusc. Vol. II. Tom. 3. p. 176. HEINECC. in iure Germ. L. I. §. 415. CONRING in iure can. L. I. Tit. 25. §. 10. 13.

§. 43.

Gegen die gescholtene Meister und Gesellen ist das Schelten, Auftreiben, die Fußhaltung oder das Nachschreiben gewönlich, da man nemlich das Verbrechen, weswegen sich jemand des Handwerks unfähig gemacht hat, an die übrigen Gilden berichtet und den gescholtenen hierdurch von allen Zünften im ganzen Reiche ausschließt (*).

(*) ADR. BEIER de conuiciis opificum (Vom Schelten der Handw.) Ien. 1689. 4. Ebendess. allgem. Handw. Lex. p. 27. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 5. c. 2. p. 267. Sev. Th. Neurodes gegenwärtige Verfassung des h. R. R. in Staats- und Justizsachen, Haupt. VIII. Anmerk. 231. p. 433.

§. 44.

Das Auftreiben und Schelten geschieht theils an dem Orte, wo das Verbre-

chen begangen ist, da man den gescholtenen sitzen läßt und nicht ins Handwerk fordert, auch bey Jahrmärkten ihn nicht neben sich leidet und seinen Loosdreyer auswirft (a), seinen Nahmen an das schwarze Bret schlägt und dem Register der gescholtenen einverleibt (b); theils auswärts dadurch, daß ihm an die übrigen Gilden Steckbriefe nachgeschickt werden und daß den wandernden Gesellen aufgetragen wird, den Nahmen des gescholtenen entweder mündlich mit dem Handwerksgrusse (c), oder auch schriftlich mittelst ihrer Kundschaft (d) an auswärtige Gilden zu überbringen.

(a) Man läßt ihn nicht mit um die Marktstände loosen. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 10. §. 4. pag. 492.

(b) ADR. BEIER de conuic. opif. P. 3. c. 11. §. 45. p. 104. & de C. O. c. 18. n. 1497. sqq. p. 622.

(c) Meister und Gesellen daselbst lassen das Handwerk an Meister und Gesellen, so des Handwerks redlich sind, grüssen; aber N. N. wird nicht für redlich gehalten, bis er nach —— kömmt und seine Sache ausführt ꝛc. ADR. BEIER c. l. P. 3. c. 9. §. 36. p. 90.

(d) Die Nahmen sowohl derjenigen, welche die Gilde, von welcher der Geselle abgewandert, an ihrem Orte, als auch derer, welche sie auswärts für unredlich hält, werden unter die Kundschaft gesetzt. ADR. BEIER de C. O. c. 20. n. 1642. p. 678.

§. 45.

Der Meister, welcher einen gescholtenen Gesellen in die Arbeit nimmt und der Geselle, welcher bey einem gescholtenen Meister arbeitet, hat nach geschehener Bedeutung noch vierzehn Tage zum Hofrecht (a), nach deren Ablauf er sich auch unredlich macht (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 7. §. 39. p. 471. ADR. BEIER de conuic. opif. P. 3. c. 11. §. 50. n. 373. sq. p. 114.

(b) R. Schl. 1731. a. 1. **Mit welcher Strafe** rc. S. §. 15. not. (c)

§. 46.

Das Schelten und Auftreiben darf aber von den Gilden nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Es erfordert, daß der Gescholtene zuvörderst seines Verbrechens vor dem ordentlichen Richter schuldig erkannt worden (a). Vor diesem Erkenntniß kann der Inculpat nicht aus der Zunft gestossen

werden und die Gesellen sind bey und neben ihm zu arbeiten schuldig (b). Auf das eigenmächtige Schelten ist in den Reichsgesetzen die Unredlichkeit gesetzt, bis die Diffamation rechtlich erörtert worden (c), und dem Gescholtenen steht die Diffamations- und Injurien Klage zu (d). Jedoch ist den Zünften bey harten Verbrechen erlaubt, den Inquisiten mit dem Anfang der speciellen Inquisition sitzen zu lassen (e).

(a) R. Schl. 1731. a. 5. „Wenn sich ja zutrüge, „daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches „und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu ha„ben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein „Meister den andern, noch ein Gesell den andern, „noch ein Gesell den Meister, geschweige diese u. „jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl „deshalber, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu „schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielwe„niger gar auf- und umzutreiben sich unterfan„gen, sondern an dem **Weg Rechtens und rich„terlichen Hülfe oder Einsicht** sich gänzlich be„gnügen lassen, mithin **die Sache bey der „Obrigkeit anzeigen und deren Untersu„chung, Erkenntnis und Ausspruch** gedul„dig und ruhig **erwarten**.„

(b) R. Schl. c. l. **Bis zur rechtskräftigen Deci„sion soll kein Meister und kein Gesell für gescho**l-

„gescholten, **unredlich und Handwerksun-„fähig gehalten werden**, sondern die übrigen „Meister und Gesellen bey und neben ihnen ohnwei-„gerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben.„ GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 25. & 26. p. 56. sq. D. 64. p. 107. CPH. PHIL. RICHTER dec. 80. n. 32. p. 121.

(c) R. Schl. c. l. „Welcher Meister und Gesell der „Obrigkeit vorgriffe und **sich selbst unterstünde, „einen Angeschuldigten in Treibung seines „Handwerks hinderlich zu fallen**, der und „dieselbe sind **als unredlich** zu achten und vermit-„telst vorläufiger summarischer obrigkeitlicher Er-„kenntniß von der Handwerksarbeit prouisorie zu „suspendiren, also, daß, was sie andern nach ihrer „Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zu-„gedacht, ihnen widerfahre, so lange bis die an-„gegebene Injurien oder anderwärtiges des ersten „beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert oder „die Sache gütlich beygelegt worden.„

(d) GE. AD. STRUVE l. c. Dec. 12. p. 39. Dec. 93. p. 147. FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 5. c. 5. §. 4. sq. p. 284. ADR. BEIER de conuic. opif. P. 3. c. 13. §. 54. sq. p. 120. WERNHER sel. obs. for. P. 10. obs. 402.

(e) GE. AD. STRUVE l. c. Dec. 20. p. 49. LYNCKER cent. 8. dec. 712.

§. 47.

Die rechtmäßigen Ursachen sind, wenn jemand wegen eines gemeinen Verbrechens nebst der Strafe seiner Ehre (a), oder wegen eines Zunftverbrechens der Zunft verlustig erkannt worden, wenn der Verbrecher flüchtig wird (d), wenn ein Meister einen gescholtenen zur Arbeit annimmt oder dessen Aufnahme in die Gilde zu befördern sucht (c) und wenn ein Geselle von einem Orte ohne seine Strafgelder und andere Schulden zuberichtigen abzieht oder wohl gar das Handwerk bey andern Gilden schilt (d).

(a) Hierher gehören alle infamirende Verbrechen. Vom **Ehebruch** S. GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 104. p. 167. **Diebstahl** Idem D. 91. p. 145. Es sey denn, daß das Verbrechen aboliret oder die Ehre entweder vorbehalten oder wiedergegeben worden; CARPZ. P. 3. decis. 285. Ein blosser Verdacht ist noch nicht hinreichend; GE. AD. STRUVE l. c. Dec. 12. p. 39. WERNHER sel. obs. for. P. 10. obs. 402. Im R. Schl. a. 13. wird unter die Misbräuche gerechnet, wenn 5) „da ein **Meister** ein schweres delictum „verübet und nachgehends dessen Abolition erlangt; „dann auch wenn eines **Meisters Weib** dergleichen

„chen Verbrechen begangen, und von ihm, **nach aus-**
„**gestandener obrigkeitlichen Strafe** und al-
„lenfalls **erhaltener** *restitutione famae* wieder
„angenommen wird oder aber auch wegen eines oder
„andern ein **blosser Verdacht** mit unterläuft, de-
„rentwegen sothane entweder **niemals unfähig**
„**gewesene** oder doch mindestens **rehabilitirte**
„**Persohnen**, ja, was noch unverantwortlicher,
„ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen,
„die Handwerkspursche aufstehen, einander umtrei-
„ben und abstrafen.„

(b) Arg. R. Schl. 1731. a. 1. „Auch wenn sie
„**ausgetreten**, sollen sie ad ualuas curiarum
„oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und
„**aufgetrieben** werden ꝛc. S. §. 15 not. (b)

(c) S. §. 45.

(d) R. Schl. 1731. a. 2. „Dafern ein oder ande-
„rer **Geselle**, welchem **üblen Verhaltenswe-**
„**gen** seine in die Lade gelegte **Kundschaft vorbe-**
„**halten** worden, **zu schimpfen und aufzutrei-**
„**ben**, mithin dardurch an dem Handwerk, das ihm
„die Kundschaft verkümmert hat, zu rächen sich un-
„terstünde, derselbe soll nicht allein auf davon besche-
„hene, insonderheit denen Meistern bey willkühr-
„licher Strafe schleunig obliegende, Anzeige oder
„des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requi-
„sition im ganzen Römischen Reiche von jeglicher
„Obrigkeit als ein Frevler und Aufwickler unverzüg-
„lich **zur Haft gebracht** und sein **Schimpfen**

„und **Schmähen**, jedoch bey verspürter ernstlicher „Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre, **zurevo**„**ciren** und an dem Ort, wo es geschehen, es wis„send zu machen angehalten, sondern auch nach Be„finden mit **Gefängniß**, **Zuchthaus** oder **Ve**„**stungsbau** belegt werden. Begäbe er sich aber „vielleicht mit der **Flucht in fremde Lande** und „es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Ausliefe„rung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Ma„gistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts„ort zuschreiben und bey den Gerichten daselbst „ihm sowohl sein bereits erlangtes **Vermögen**, „als zu hoffenhabende Erbschaft **zu verkümmern**, „auch da er ausländisch wäre und nichts zu verlie„ren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Lan„desherrschaft erstatteten Bericht **für infam zu er**„**klären** und **sein Name an den Galgen zu** „**schlagen**.„

§. 48.

Unter die Misbräuche gehört, wenn die Zünfte denjenigen für unredlich halten und schelten, welcher nur ein geringes Verbrechen begangen (a), die Tortur ausgestanden (b) oder seine Ehre wieder erhalten hat (c), welcher seine eigene oder eines andern Hure (d), eines Häschers, Schäfers und Schweinschneiders Tochter oder Wittwe (e) heyrathet, dessen

sen Ehefrau das erste mal zu früh ins Kindbette kommt, (f) welcher mit dem Scharfrichter oder dem Abdecker umgeht (g), einen Hund oder Katze todt wirft (h), in Ermangelung eines Abdeckers sein Vieh selbst ausschleppt und verscharret (i), einen Selbstmörder abschneidet (l), einen Torquirten in die Cur nimmt (m), dasjenige, was ein anderer angefangen, fortsetzt (n), die Beschimpfung auf sich sitzen läßt (o), den Handwerksgruß entweder gar nicht, oder nicht ordentlich bringt (p), seine Ehefrau oder Tochter aufsetzt und als Gesellen gebraucht (q), dessen Eltern ein ehrenrühriges Verbrechen begangen haben (r) und andere ähnliche Ursachen (s).

(a) GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 35. p. 66. Ehebruch, dessen Strafe in eine Geldbusse verwandelt worden, CARPZOV P. III. D. 285. FRID. PHILIPPI diss. de coll. opif. th. 45. Ein Becker, welcher von dem Backteige etwas unterschlägt, STRUVE c. l. D. 93. p. 147. Wer einen fremden Pudelhund oder Tauben auffängt, ADR. BEIER de magistro opif. c. 4. th. 2. p. 60.

(b) GE. AD. STRUVE c. l. Decis. 37. p. 68. R. Schl. 1731. a. 13. §. 4. „Ein Handwerker, „so wegen ihm beygemessenen Verbrechens rc.

(c) S. §. 47. not. (a).

(d) R. Schl. 1731. a. 11. Demnach auch öfters etc. GE. AD. STRUVE c. l. Dec. 5. p. 5. D. 24. p. 52. FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. 2. l. 4. c. 3. §. 21. p. 297. ADR. BEIER de C. O. c. 5. §. 9. p. 111.

(e) R. Schl. c. l. FRID. GOTTL. STRUVE c. l. §. 23. p. 299. ADR. BEIER c. l. c. 5. §. 5. p. 107. *Idem* de mag. opif. c. 4. th. 4. n. 182. p. 72. IO. GOTTL. HEINECC. de colleg. & corp. opific. §. 14. p. 62.

(f) GE. AD. STRUVE D. 22. p. 50.

(g) R. Schl. a. 13. §. 1. „Daß die Abdecker sich unterstehen dürffen etc. GE. AD. STRUVE D. 45. p. 85. D. 46. p. 85. Ill. IO. HEN. CHRIST. de SELCHOW selecta capita doctr. de infam. S. II. §. 11. p. 42.

(h) R. Schl. c. l. „gleichergestalt da ein Handwer„ker etc.

(i) R. Schl. c. l. „Zu Kriegs- und Pestzeiten in „Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten bey „grossen Viehseuchen das gefallene Vieh aus den „Ställen schaffen und vergraben.„

(l) R. Schl. c. l. „oder die aus **offenbarer** und „**von den Gerichten dafür erkannter Me„lancholie** sich selbst um das Leben bringende Per„sonen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen.„

(m)

(m) R. Schl. c. I. a. 13. §. 2. „oder aber, daß denen Barbierern und Badern ꝛc.

(n) R. Schl. ebendaſ. „Die Handwerker, die dieſe „Gewohnheit ꝛc. Gleichergeſtalt, wenn man von „einem Meiſter ꝛc.

(o) NIC. CHRIST. LYNCKER Centur. IV. D. 323.

(p) R. Schl. 1731. a. 9. „Ingleichen halten ſie „auf ihren Handwerksgrüſſen, läppiſchen Redens„art und andern dergleichen ungereimten Dingen „ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung „und Erzählung derſelbigen nur ein Wort oder Jo„ta fehlet, ſich alſobald einer gewiſſen Geldſtrafe „untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters „einen fernen Weg zurücklaufen und von dem „Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen „muß.„

(q) GE. AD. STRUVE D. II. p. 38.

(r) R. Schl. a. 13. §. 1, „Ja öfters gar noch aller „dieſer Leute Kindern ꝛc. Und §. 2. „auch theils „Zünfte wegen eines von denen Eltern begange„nen Verbrechens den Sohn in Fortſetzung des „Handwerks hinderlich fallen wollen.„

(s) z. B. Rothgerber, welche Hundshäute und Tuchmacher, ſo Raubwolle verarbeiten, Papiermacher, die ſich nicht des Glettens mit dem Stein, ſondern des Hammerſchlags bedienen; R. Schl. c. I. a. 13. Metzger, die krankes Vieh ſchlachten, GE. AD. STRUVE D. 62. p. 105.

§. 49.

§. 49.

Einem Handwerker, welcher wegen eines gemeinen oder Zunft-Verbrechens und der durch selbiges auf ihm haftenden Unredlichkeit von der Zunft ausgeschlossen ist, kann dem ohngeachtet nach ausgestandener Strafe an dem Orte außer der Zunft auf sein Bürgerrecht arbeiten. (*)

(*) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 9. §. 23. p. 115.

III. Capitel.

Vom Aufstande der Handwerker.

§. 50.

Unter die Verbrechen, weswegen sich ein Handwerker unredlich und der Zunftgerechtsame verlustig macht; gehört insbesondere nach den Reichsgesetzen der Aufstand, wenn sich die Meister gegen ihre Obrigkeit empören (a), und die Gesellen einem oder wohl gar allen Meistern aus der Arbeit gehen, weil sie glauben, daß selbige durch Verletzung der Handwerksgewohnheit sich unredlich gemacht hätten, oder daß sonst ihre Gerechtsame gekränkt

kränkt wären. Das Aufstehen ganzer Zünfte soll nach den Reichsgesetzen mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungsbau und nach Befinden am Leben (b) und gegen die Flüchtigen mit Confiscation der Güther bestraft werden (c).

(a) C. C. C. a. 127. R. Schl. 1731. a. 5. „Von „den Meistern will man ohne dieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthanen Pflichten wider ihre Obrigkeit „einen Aufstand und Rebellion zuerregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangsstrafen es keiner Obrigkeit fehlen würde.„

(b) R. Schl. c. l. „Woferne aber bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem „Prätext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zurottiren, „und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, „gleichwohl bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefugt werde, keine Arbeit mehr zu thun oder selbst hauffenweise auszutreten und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen „grosse Frevler oder Missethäter sollen nicht allein „mit **Gefängnis, Zuchthaus, Vestungsbau** „und **Galcerenstrafe** beleget, sondern auch nach „Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener „Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, **am Leben** gestraft werden; und wann eine jede Orts, oder wohl gar diese und jene Lan-

„desobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht ver-„mag, wird sie die benachbarten, ingleichen die „Kreysausschreibämter oder Kreysobersten dis-„falls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen; „sothane Benachbarte und Kreysausschreibämter „oder Kreysobersten aber wären solche Hülfe hin-„länglich zu leisten, auch besonders die ausgetre-„tene Gesellen zur Haft zu bringen und entweder „der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern oder sie „wenigstens selbst gehörig zu strafen verbunden.„

(c) R. Schl. ebendas. „Es soll auch an keinem Ort „im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehen-„de und austretende Handwerkspursche ihre Zu-„flucht nehmen möchten, denenselben weder in „Wirthshäusern noch sonsten einiger Unterschleif „gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet „oder sie mit Speise und Trank versehen, und „nicht allein gegen die frevelnde Handwerkspursche „selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mit-„helfer der Aufrührigen, mit obigen Strafen ohn-„nachläßig verfahren werden.„ Add. R. Schl. a. 2.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.
Von denen zum Handwerke gehörigen Personen.

I. Capitel.
Vom Meister.

§. 51.

Derjenige Handwerksmann, welcher von Kunstverständigen des Handwerks tüchtig erkannt und in selbiges aufgenommen ist, heißt ein Meister (*).

(*) ADR. BEIER de magistro, prudent. iur. opif. praecursore primar. Ien. 1683. & 1719. in 4. Einige wollen nicht Meister sondern Herren, und in Rücksicht der Lehrjungen Lehrherren, Lehrprincipalen, Lehrprinzen heissen, z. B. Buchdrucker, Mahler und alle diejenigen, die sich Künstler nennen S. oben §. 1. not. (a) p. 2. FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 1. §. 32. p. 14. L. 4. c. 1. §. 6. p. 286.

§. 52.

Unter die Eigenschaften eines Meisters gehört die eheliche Geburt, die gehörigen Lehrjahre bey einem redlichen Meister (a), die ausgehaltene Wanderschaft und die wäh-

rend

rend derselben behauptete Redlichkeit. Er muß daher das Original seines Geburtsbriefes, den Lehrbrief und seine letzte Kundschaft der Gilde vorlegen (b). Daß er bey einem gezünfteten Meister gelernet haben müsse, ist nicht nothwendig (c). Derjenige welcher das Handwerk von selbst erlernet hat, kann sich zwar in die Gilde einkaufen und diese kann vom Landesherrn zu dessen Aufnahme gezwungen werden (d); jedoch kann er keine Lehrjungen anlehren und keine Gesellen machen (e). Im übrigen darf niemand gezwungen werden, daß er, um Meister zu werden, eines Meisters Wittwe oder Tochter heyrathen soll (f).

(a) Wer bey einem Pfuscher gelernt hat, ist des Meisterrechts unfähig; GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 7. p. 10. IO. VOLK. BECHMANN de opif. & litterar. clancular. §. 40. p. 23.

(b) Siehe Cap. vom Lehrjungen und Gesellen.

(c) Wenn z. B. die Meister an dem Orte, wo er gelernt hat, ein freyes Handwerk haben; GE. AD. STRUVE c. l. D. 3. p. 4.

(d) GE. AD. STRUVE c. l. D. 6. p. 6.

(e) Idem c. l. D. 8. p. 11. FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 2. §. 6. sq. p. 136.

(f)

(f) R. Schl. 1731. a. 13. §. 6. „Man etlicher Or„ten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, „wenn er sich allbereit im **verheyratheten** Stan„de befindet, an theils Orten aber ein unverheyra„theter Geselle, wenn er zum Meister angenom„men ist, das Handwerk ehender und anders wirk„lich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, „er thue dann, und zwar ins **Handwerk heyra„then.**„ IO. WOLFG. TEXTOR. de iur. opif. P. II. th. 22. ad Str. decis. p. 221. IO. VOLK. BECHMANN de opif. & literar. clancular. §. 42. p. 25.

§. 53.

Die Aufnahme ertheilen wenigstens **drey andere Meister.** Sollten an einem Orte noch keine Handwerker von einer gewissen Gattung seyn; so kann der Ankömmling sich zwar daselbst niederlassen und **auf sein Bürgerrecht arbeiten,** er wird aber von auswärtigen Meistern nicht für **redlich** gehalten, bevor er sich von der Zunft einer benachbarten Stadt hat aufnehmen lassen (a). Eben so ist es, wenn ein Handwerker von einer **zusammengesetzten Zunft,** welche weniger als drey Meister von einer gewissen Gattung hat, aufgenommen wird, in welchem Falle der aufgenom-

genommene zwar die collegialischen Rechte an dem Orte, aber nicht die Redlichkeit des Handwerks erhält (b). Uebrigens können auch mehrere uneingezünftete Meister, einen zum Meister machen, den Zunftzwang aber und die übrigen Rechte, welche sie selbst noch nicht haben, können sie ihm nicht ertheilen (c).

(a) Er muß sich zum Colonisten machen, und zum Meister auf den Ort, wo er sich niederlassen will, schreiben lassen; FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. l. 4. c. 2. §. 4. p. 287. sqq. P. III. l. 4. c. 18. p. 215.

(b) STRUVE c. l. P. II. L. 4. c. 2. §. 5. p. 289.

(c) Es werden nur Kunstverständige, nicht aber eingezünftete erfordert; STRUVE c. l. §. 6. p. 289.

§. 54.

Der Geselle muß zuvörderst an dem Orte, wo er Meister werden will, ein oder mehrere Jahre als Geselle arbeiten (Jahrgeselle) (a), sodann um die Aufnahme bitten und sich vor offener Lade einschreiben lassen (b), wobey er zugleich die Muthung verrichtet, welche zu drey verschiedenen mahlen geschehen muß (c).

(a)

(a) Er muß sich ins Amt arbeiten. STRUVE in S. I. O. P. II. l. 4. c. 4. p. 303. Wer auf seine Meisterin muthet, oder auf eines Meisters Tochter, ist von der Jahrarbeit frey; AD. BEIER de mag. opif. c. 4. th. 4. n. 211. p. 89. Jedoch sieht dieses der R. Schl. 1731. r. 13. §. 7. als einen Misbrauch an: „An manchen Orten der Misbrauch ist, daß kein junger Meister, „ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben „darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnet und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück „Geld in die Zunft eingekauft.„

(b) AD. BEIER de mag. opif. c. 7. p. 103. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 4. c. 6. p. 308.

(c) GE. BEIER in Iur. Germ. c. 15. n. 45. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 4. c. 5. p. 306. AD. BEIER de mag. opif. c. 6. th. 1. p. 96.

§. 55.

Nach ausgehaltener Jahrarbeit und erlegten Muthgroschen wird der Geselle zum Meisterstück gelassen, welches nach den Reichsgesetzen (a) in einigen nutzbaren und wenig Aufwand verursachenden Handwerksarbeiten bestehen soll. Er muß solches eigenhändig im Beyseyn einiger Handwerksdepu-

 tirten,

tirten, welche von ihm freye Zehrung bekommen, in der Werkstatt des Aeltermanns binnen einer bestimmten Zeit verfertigen. Zur Beyhülfe wird ihm der jüngste Lehrjunge oder ein Tagelöhner gegeben (b).

(a) R. Schl. 1731. a. 12. „Gleichwie auch mit „mancher Handwerksgesellen verspürten grossen „Schaden und Ruin genugsam bekandt ist, daß die„selben zum Theil wegen Mach= und Verfertigung „unterschiedlicher ganz **ungebräuchlichkostbarer und unnützlicher Meisterstücke** — „beschwert werden; als soll eines jeden Orts Obrig„keit die Disposition überlassen werden, nach Gut„befinden selbige abzuschaffen und ins künftige „vor dergleichen unnützliche Meisterstücke, wo sich „selbige finden, andere **mehr nützliche zu verordnen**, auch auf solche, und nicht den Hand„werkern selbst beliebige und gewisse Stücke die „Meisterschaft zu ertheilen, — auch dafern das „Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um „deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewe„senen — nicht gleich ist, verwerfen wollte, als„denn von Amtswegen vorgegriffen und derjeni„ge, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der „Meisterschaft, wenn er in andere Wege darzu „tüchtig erfunden worden, gelassen werden.„ IO. WOLFG. TEXTOR de iur. opif. P. II. th. 14. ad Str. Dec. p. 218. GE. AD. STRU-

VE

VE in decis. iur opif. D. 98 p. 158. Exempel von alten Meisterstücken S. LIMN. in iur. publ. T. I. l. 4. c. 8. n. 307. p. 634.

(b) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I O. P. II. L. 4. c. 7. p. 310. AD. BEIER de mag. opif. c. 8. th. 1. sqq. p. 113.

§. 56.

Wenn das Meisterstück auch zum drittenmahle nicht geräth, und einen wesentlichen Fehler an sich hat, so wird der Geselle abgewiesen (a). Fehler an zufälligen Theilen aber werden mit einer Geldstrafe verbüsset (b). Sollten mehrere Stücke zum Meisterstück erfordert werden, so muß die Zunft den Gesellen zum Meister aufnehmen, wenn nur die mehresten ohne wesentliche Fehler sind (c). Der über das Meisterstück entstandene Streit gehört vor den ordentlichen Richter, welcher selbiges nach den Reichsgesetzen andern Handwerksverständigen zur Prüfung vorlegen soll (d).

(a) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 4. c. 7. §. 19. p. 320.

(b) GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 15. p. 41.

(c) AD. BEIER de mag. opif. c. 8. th. 6. n. 302. p. 135.

(d) R. Schl. 1731. a. 12. „Da aber auch sonsten „zwischen den Meistern und denenjenigen, welche „ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung „vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey, „stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach „Gelegenheit der Sachen **eines andern Orts „ohninteresirter Handwerkscensur**, jedoch „mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besor„genden Kosten und Weitläuftigkeiten zu überge„ben, oder in andere kürzere und bequemere We„ge **mit Zuziehung dieser Handwerksar„beit**, wovon die Frage, sattsam **verständiger „Personen** zu entscheiden.„

§. 57.

Auf das über das gefertigte Meisterstück von der Gilde ertheilte Attestat, erhält der Gesell das **Bürgerrecht** und wird sodann vor der Lade zum Jungmeister **aufgenommen**, wobey er der Gilde das **Meistergeld** erlegt und das **Meisteressen** giebt (a). Das Meisterstück gehört dem Jungmeister eigenthümlich und es ist ein Misbrauch, wenn die Gilde selbiges sich anmaasset und jenem nur die Materialien bezahlt (b).

(a) Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleit. zum Sächs. Rechte P. I. p. 277. Das Bettlö-

sungs-

sungsgeld, welches ein verheyratheter Geselle erlegen soll, gehört unter die Misbräuche; R. Schl. 1731. a. 13. §. 6. S. oben §. 52. Bey der Aufnahme und dem Meisteressen sollen alle unnöthige Kosten abgeschaft werden; R. Schl. 1731 a. 12. „Gleichwie auch mit mancher Handwerks„gesellen verspürten grossen Schaden und Ruin „genugsam bekandt ist, daß dieselben wegen un„nöthiger **Kosten in Zehrung und Mahlzei„ten**, so bey **Verfertigung** und **Vorzeigung** „**der Stücken** die Meister, Führer, und theils Obrig„keiten selbst machen und verursachen, in mehr We„ge beschwert werden; als sollen vorberührte un„nöthige Unkosten und Excesse durch schleunige „und heilsame Pönal = Verordnungen moderirt, „verändert und nach der Billigkeit eingerichtet „werden.„ Und a. 13. „Sollen die jüngere „Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vie„len Orten im Brauch ist, mit den **Zunft**= oder „**Aufnahmskosten** und **Innungsgeldern** „übernommen werden.„

§. 58.

Durch die Aufnahme wird das Meisterrecht ertheilt, welches dem aufgenommenen, ausser den Rechten bey der Morgensprache (a), das Recht zu arbeiten, Jungen in die Lehre zunehmen, Gesellen zuhalten, den Zunftzwang und den Handwerkskrahm giebet (b).

Auch erstrecken sich diese Gerechtsame nach seinem Tode auf seine hinterlassene **Wittwe**, (c) und zuweilen sogar auf die **Töchter** (d), und seine **Söhne** (e) geniessen im **Handwerke** mancherley **Vorrechte** (f).

(a) GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 10. p. 15.

(b) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 4. c. 10. p. 327.

(c) Die Wittwe setzt das Handwerk nach ihres Mannes Tode fort; IO. STRAUCH de iure colleg. opif. §. 132. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 6. §. 3. p. 64. Jedoch muß sie einen tüchtigen Gesellen der Werkstatt vorsetzen, welcher bey den Schneidern **Tafelschneider**, bey den Schustern **Bretmeister**, bey den Tischlern **Pallierer** u. s. w. genennet wird; AD. BEIER de tyrone c. 4. §. 3. n. 107. p. 21.

(d) Auch die Töchter haben zuweilen das Recht das Handwerk fortzusetzen; AD. BEIER de tyrone c. l. Derjenige, welcher eine **Meisterstochter** oder **Meisterswittwe heyrathet**, hat gemeiniglich ein geringeres Meisterstück und ist vom Meistergelde entweder ganz oder zum Theil frey; STRAUCH c. l. §. 70. & 91. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 5. §. 5. p. 55. & §. 25. p. 62.

(e) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 5. tot. p. 53. Auch diejenigen sind Meisterssöhne, welche gebohren sind, ehe ihr Vater Meister geworden ist; STRAUCH c. l. ȝ 133.

(f) Der R. Schl. 1731. a. 13. §. 7. rechnet die Vorzüge der Meisterssöhne und dererjenigen, welche Meisterswittwen und Töchter heyrathen unter die Misbräuche: „Da entgegen den Meisterssöhnen „des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters„wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes „zum Vortheil **in Verkürzung der Wander„jahre**, dann auch **bey dem Meisterstück**, zu „nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlech„ten Handwerksleuten beladenen gemeinen We„sens, zugestanden und nachgesehen werden will.„

§. 59.

Derjenige, welcher sein Meisterstück einmahl gemacht hat und in eine Zunft aufgenommen ist, hat nicht nöthig selbiges an einem andern Orte, wo er sich niederlassen will, zum zweytenmahl zu machen (*).

(*) R. Schl. 1731. a. 12. „Uebrigens soll derjenige, „welcher an einem Orte das Meisterstück schon „gemacht und Meister worden, auch disfalls glaub„würdig Zeugniß aufzulegen hat, wenn er sich an „einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Ma„chung eines neuen Meisterstücks (es wäre denn,

„daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursa„chen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls „paßirt werden.„

§.

Die bestrittene Frage, ob jemand in zwey Zünften zugleich seyn könne, kann nach den Römischen Rechten (a) wegen der verschiedenen Verfassung nicht beantwortet werden (b). In Teutschland kann ein Handwerker in zwey Gilden eingezünftet seyn, wenn es nur verschiedene Gilden (c) und Gilden an eben dem Orte (d) sind.

(a) l. 1. §. fin. de colleg. et corp.

(b) BERGER in oecon. iur. L. 3. Tit. 11. th. 7. not. 13. p. 814. IO. PET. de LUDEWIG de opif. exule in pag. diff. 3. p. 38. Das Gegentheil behauptet nebst vielen andern IO. STRAUCH de iur. ooll. opif. §. 125. und NIC. HERT. de paroem. iur. Germ. L. 1. par. 120. **Er kann viele Handwerke, aber Betteln ist das beste; Vierzehn Handwerker funfzehn Unglück; Wer viele Handwerker zugleich lernet, lernt selten was wohl und recht;** in opusc. VIII. T. III. p. 388.

(c) z. B. Messerschmied und Messerbeschaler; FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5.

L. 5. c. 2. § 8. p. 361. Buchbinder u. Kaufmann; GE. AD. STRUVE in dec. iur. opif. D 10. p. 15.

(d) S. oben §. 2. u. 41.

§. 61.

Gegen die zur Aufnahme nöthigen Eigenschaften kann der Landesherr dispensiren und die Zunft wieder ihren Willen zur Aufnahme zwingen (a); so wie er auch die Aufnahme untersagen und die Anzahl der Meister auf eine gewisse Zahl einschrenken kann (b). Denjenigen, welcher vom Meisterstück Dispensation erhalten hat, erkennen auswärtige Meister nicht für redlich (c).

(a) GE. AD. STRUVE in dec. iur. opif. D. 98. p. 158. R. Schl. 1731. a. 13. „Immassen einem jeden Stande ohne das unbenommen „bleibt mit einem oder andern guten Arbeiter nach „Gelegenheit der Sache zu dispensiren und denselben auch wider der Zunft willen, noch vielmehr „aber an denen Orten, wo so viele Meister, die eine „Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.„

(b) CASP. ZIEGLER de iur. Maiest. L. 1. c. 47. th. 3.

(c) AD. BEIER de mag. opif. c. 8. th. 8. p. 140.

II. Capitel

II. Capitel.

Vom Lehrjungen.

§. 62.

Unter die Eigenschaften des Lehrjungen (a), welcher sich, um das Handwerk zu erlernen, bey einem Meister in die Lehre begiebt, gehört das männliche Geschlecht (b), die eheliche Geburt (c), deren Mangel durch die Legitimation ersetzt wird (d), der freye Stand (e) und das ehrliche Herkommen (f). Wer seinen Nahmen durch ein Verbrechen geschändet hat oder eine unehrliche Handthierung treibt, ist unfähig das Handwerk zu lernen. Jedoch rechnen die Reichsgesetze unter die letztern nur die Schinder und deren Kinder bis ins zweyte Geschlecht (g).

(a) AD. BEIER de tyrone, prudent. iur. opif. praecurs. emiss. Ien. 1683. 4.

(b) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 4. §. 5. p. 143. AD. BEIER de mag. opif. c. 3. th. 1. n. 128. p. 49. *Idem* de tyrone c. 4. §. 2. n. 99. p. 20.

(c) ADR BEIER de tyrone c. 5. p. 26. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 5. §. 6. pag. 146.

(d) R. Schl. 1731. a. 11. „Demnach auch öfters „vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonder„heit den sogenannten geschenkten, zwischen **den** „**unehelich erzeugten** und **vor oder nach** „**der priesterlichen Copulation gebohrnen** „**Kindern** ein Unterschied gemacht werden wolle, „wie auch **denen, so von Kayserl. Majestät** „**oder sonst aus Kayserl. Macht legitimirt** „**worden**, also daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte oder auch „von einem andern noch im ledigen Stande geschwäch„te Weibspersonen heyrathen, oder mit denen, „mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe co„pulirt worden, nicht paßieren wollen; so soll erst „gemeldter Unterschied aufgehoben seyn und die „**auf jetztbesagten einen oder andern Weg** „**legitimirte Manns- oder Weibs-Perso**„**nen wegen Zulassung zu den Handwer**„**kern einander gleichgeachtet** und denselben „nichts mehr in den Weg gelegt werden.„

(e) IO. VOLK. BECHMANN de opif. §. 23. p. 18. IO. GOTTL. HEINECC. de colleg. & corp. opif. c. 2. §. 12. p. 61. IO. PET. de LVDEWIG de opif. exule in pag. diff. 2. c. 2. p. 34. Ill. IO. HEN. CHRIST. de SELCHOW de iur. ingen. c. 1. §. 12. p. 36.

(f) ADR. BEIER de tyrone c. 6. p. 42. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 6. p. 150. S. oben §. 48.

(g) R. Schl. 1731. a. 4. „Demnach auch allbe„reits in der Policey-Ordnung 1548. Tit. 37. u. „1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen verse„hen, daß deren Kinder von den Handwerken nicht „ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey „sein Bewenden und sollen berührte Constitutionen „künftig durchgängig genau befolget, nicht weni„ger auch die Kinder der Land- Gerichts- und „Stadtknechte, wie auch der Gerichts- Frohn- „Thürn- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, „Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bach„feger, Schäfer und dergleichen, in summa kei„ne Profeßion und Handthierung, dann blos **die „Schinder allein bis auf deren zweyte Ge„neration, insofern allenfalls die erstere „eine andere ehrliche Lebensart erwählet „und darin mit den ihrigen wenigstens „30 Jahr continuirt hätten**, ausgenommen, „verstanden und bey den Handwerken ohne Weige„rung zugelassen werden.„ Ill. IO. HEN. CHRIST. de SELCHOW (resp. FRID. MAX. MOORS) diss. cont. selecta capita doctr. de infam. Goett. 1770.

§. 63.

Ueberdieses muß der Lehrjunge einer von den beyden (a) im Reiche aufgenommenen Religionen zugethan seyn (b). Die

Na-

Nation ist gleichgültig; nur daß man vormals die Wenden für Handwerksunfähig gehalten hat (c).

(a) Zwischen Catholischen und Evangelischen Lehrjungen darf kein Unterschied gemacht werden; I. P. W. a. 5. §. 35.

(b) Andere Religionsverwandte sind des Meisterrechts unfähig, weil sie des Bürgerrechts unfähig sind. Die Juden sind daher gänzlich ausgeschlossen; STRVVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 4. §. 4. p. 145. IO. VOLK. BECHMANN de opif. et liter. clancul. §. 38. sq. pag. 21. Jo. Ulrich v. Cramers Wetzl. Nebenst. P. 3. p. 94. sqq.

(c) STRVVE c. l. §. 2. sq. p. 145.

§. 64.

Wenn der Junge eine kurze Probezeit das Handwerk versucht hat; so wird er dem Meister auf ein gewisses Lehrgeld in die Lehre verdungen. Dieser darf ihn aber nicht heimlich annehmen, sondern muß ihn dem Handwerke stellen (a), welches den ihm vorgelegten Geburtsbrief, wodurch die eheliche Geburt, der freye Stand und das ehrliche Herkommen erwiesen werden soll (b), unter-

untersucht und sodann den über die Lehre eingegangenen Contract vor öffentlicher Lade bestätiget, welches man das Aufdingen nennet (c). Für das Einschreiben erlegt der Junge das Einschreibegeld; auch muß er bey anscheinendem Verdachte theils der Gilde, daß er bey Vermeidung eines bestimmten Strafgeldes nicht aus der Lehre laufen wolle, theils dem Meister wegen des Lehrgeldes Caution stellen (d). Der Geburthsbrief wird in die Lade verwahrlich niedergelegt, bis er demnächst an einem Orte sich setzen und Meister werden will (e).

(a) HEN. LINCKII diss. de liter. natalit. Ien. 1674.

(b) Formel: daß N. aus einem untadelhaften Ehebette recht und ehrlich, Teutscher Nation und redlichen Herkommens auch niemanden mit einiger Leibeigenschaft verbunden noch verpflichtet, erzeuget und gebohren.

(c) ADR. BEIER de tyrone c. 7. p. 69.

(d) Die Caution kann nicht zugleich dahingehen, daß der Junge seinem Meister keine Materialien verderben wolle: STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 7. §. 28. sq. p. 169.

(e) R. Schl. 1731. a. 2. „Daß bey allen und jeden „Handwerken ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen

„gen wird, seinen **Geburthsbrief** und andere gül„tige Urkunden seines Herkommens an dem Or„te, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade „legen, und, wenn er losgesprochen wird, den „erhaltenen **Lehrbrief** ebenfalls, also beydes „in originali der Meisterlade zur Verwahrung ge„ben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen „Orte, aus welchem er seines Vorhabens wegen „beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrig„keits = und Handwerkssiegel mitbringen muß, „würklich setzen und Meister werden will, daselbst „lassen solle.„

§. 65.

Der Junge muß diejenigen Lehrjahre, welche entweder bey seinem Einschreiben hergebracht sind, oder auch während seiner Lehrzeit von der Zunft beliebet worden, ganz aushalten (a); jedoch darf ein geringer Abgang nicht geachtet werden (b), und denenjenigen, welche bereits ausgelernt haben, schadet die nachhero verordnete längere Lehrzeit nicht (c). In dieser Zeit ist er seinem Meister, dessen Hausfrauen und Gesellen gänzlich unterworfen (d).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 9. p. 174.

(b) R. Schl. a. 9. „Ueber das so gehen die Hand-

werker

"werker manchmal so genau, daß sie die Lehrjun-
"gen, denen an ihren Lehrjahren etwa Täge oder
"Stunden abgehen, zu dem Gesellenstande nicht
"wollen kommen lassen."

(c) R. A. 1594. §. 126. "Wie denn auch vor-
"kommen, daß die Handwerksmeister neue In-
"nungen machen und darin setzen, daß ein Lehr-
"junge drey oder vier Jahre lernen soll, und un-
"terstehen sich hernach, die alten Meister in an-
"dern Städten, welche viele Jahre zuvor dem da-
"mals üblichen Handwerksbrauche nach redlich
"ausgelernt, ihr Meisterrecht gewonnen und das
"Handwerk ohne jemandes Einrede lange Zeit ge-
"ruhiglich getrieben haben, zu tadeln und die Ge-
"sellen, so bey denselbigen vor aufgerichteter neuer
"Innung redlich ausgelernt haben oder sonst den
"alten Meistern arbeiten, zu schelten, aufzu-
"treiben und zunöthigen entweder anderwärts zu
"lernen oder sich von den neuen Innungsmei-
"stern strafen zu lassen."

(d) AD. BEIER de tyrone c. l. §. 4. n. 19. p. 4. c. 10. p. 114.

§. 66.

Der Meister kann die Lehrjahre zwar nicht abkürzen (a), aber sich doch eine längere Lehrzeit ausbedingen, welches in dem Falle zugeschehen pflegt, wenn der Junge das

Lehr-

Lehrgeld entweder gar nicht, oder nicht ganz erlegen kann (b). Für den Jungen, welcher aus der Lehre läuft, bekommt der Meister nichts destoweniger das ganze Lehrgeld (c). Ob er ihn aber wider seinen Willen wieder-annehmen und ob der Junge nur die fehlenden Jahre nachlernen oder von neuen anfangen müsse, beruhet auf einzelnen Artickelsbriefen und Gewohnheitsrechten (d). Nach des Meisters Tode mus ihn entweder die Wittwe auslehren oder die Erben müssen ihn einem andern Meister aufdingen und das Lehrgeld mit selbigen theilen (e). Uebrigens wird das Lehrgeld gemeiniglich halb beym Aufdingen und das übrige beym Freysprechen bezahlt, und der Meister ist nicht schuldig den Jungen eher aus der Lehre zu lassen, bis selbiges ganz abgetragen ist (f).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 9. §. 5. p. 176.

(b) *Idem* c. l. §. 10. p. 177. AD. BEIER de tyrone c. 1. §. 4. n. 19. p. 4.

(c) STRUVE c. l. c. 11. §. 9. p. 185.

(d) FRID. PHILIPPI diss. de colleg. opif. th. 14. Nach dem Braunschw. Lüneb. Reglem. 1692. a. 22. muß der Junge die Lehrjahre von neuen

neuen anfangen und der erste Lehrmeister ist ihn wiederanzunehmen nicht schuldig.

(e) AD. BEIER de tyrone c. 3. §. 2. sq. p. 11.

(f) STRUVE in S. I. O. c. l. c. 11. §. 2. p. 183.

§. 67.

Das Freysprechen (a) ist die Handlung, durch welche der Junge nach geendigten Lehrjahren vor offener Lade der Gewalt seines Meisters entlassen und zum Gesellenstande fähig erklärt wird. Die lächerlichen und zum Theil gotteslästerlichen Gebräuche (b) und den Aufwand (c) dabey verbieten die Reichsgesetze. Der Junge bekommt zum Beweise seines neuen Standes von der Gilde gegen Erlegung einiger Gebühren den Lehrbrief (d), dessen Original in die Lade niedergelegt wird (e). An manchen Orten muß er der Gilde ein Lehrstück vorlegen (f). Von diesem Freysprechen ist bey manchen Handwerken die Gesellenaufnahme unterschieden (g).

(a) AD. BEIER de tyrone c. 12. p. 136.

(b) R. Schl. 1731. a. 9. „Ingleichen haben die „Handwerker bey Loßzählung der Lehrjungen allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche unerbarliche Gebräuche, als hobeln, schleif-„fen,

„fen, predigen, taufen, wie sie es heissen, unge„wöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum„führen oder herumschicken und dergleichen.„

(c) R. Schl. a. 7. „Ingleichen weil man befunden, „daß bey dem Aufdingen und Ledigzählung der „Lehrjungen — grosse und beschwerliche Ueber„maasse gebraucht wird; als sollen dergleichen Ex„cesse gänzlich abgeschaft seyn, die ohnentbehrli„che Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder „Meisterrechtskosten aller Orten von der Obrig„keit auf ein gewisses gesetzet und publiciret wer„den.„

(d) Selbiger kann entweder von der Gilde oder auf deren Zeugniß vom Stadtmagistrat ausgefertiget werden; GE. AD. STRUVE in dec. iur. opif. D. 4. p. 5.

(e) R. Schl. 1731. a. 2. S. §. 64. not. (e)

(f) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 2. c. 12. §. 5. p. 188.

(g) Unterschied der **Jünger** und **Gesellen**; STRUVE c. l. P. II. L. 3. c. 3. p. 205.

§. 68.

Der Meister darf selten mehr als einen Lehrjungen auf einmahl in die Lehre nehmen. Die Stelle des entlaufenen aber kann er durch einen neuen ersetzen, wenn er gleich vom erstern das volle Lehrgeld bereits bekommen ha-

ben sollte; auch werden ihm seine eigene Söhne nicht mit angerechnet (*).

(*) AD. BEIER de tyrone c. 8. §. 2. sq. p. 91.

III. Capitel.
Vom Gesellen.

§. 69.

Der Handwerker, welcher Handwerksmäßig (a) ausgelernet hat und bey einem Meister um Lohn arbeitet, heißt ein Geselle, Knecht oder Knappe (b).

(a) Der, welcher an einem Orte Handwerksmäßig gelernt hat, muß auch an andern Orten, der verschiedenen Gewohnheiten ohngeachtet für redlich gehalten werden; R. Schl. 1731. a. 3. „Wenn „ein Geselle sein Handwerk an einem Orte nach „denen daselbst üblichen Satzungen und Gewohn„heiten und zumahlen bey einem ehrlichen von des „Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, soll „selbiger auch anderer Orten, wenn schon daselbst an„dere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, „auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert wür„den, ohne daß man ihn im geringsten erst dafür „abstrafe, für redlich und tüchtig paßirt werden.„

(b) AD. BEIERI boethus peregre redux; Ien. 1685. 1692. cum supplem. Frid. Gottl. Struvii, ibid. 1717. 4.

§. 70.

§. 70.

Bey einem Gesellen, der Meister werden will, ist die Wanderschaft auf gewisse Jahre nothwendig, welche er wenigstens in einem andern Lande des Teutschen Reichs aushalten muß (a). Demjenigen, welcher während dieser Zeit Soldat wird oder sonst ausser dem Handwerke auf eine ehrliche Art sein Brodt gesucht hat, schadet solches nicht an der Erhaltung des Meisterrechts (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 3. c. 5. p. 230. & c. 7. p. 246.

(b) R. Schl. 1731. a. 9. „Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet und zu dieser oder jener Herrschaft vornehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Geselle wiederum nachgehen oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letztenfalls sonsten das Meisterstück verfertiget und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, daß Dienen ausser dem Handwerke im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen.„

§. 71.

Zum Beweise seiner Redlichkeit wird ihm eine von der Gilde vidimirte Abschrift des Lehr- und Geburtsbriefes und eine Kundschaft mitgegeben (a). Einen Gesellen, welcher mit diesen Documenten nicht versehen ist, darf kein Meister in die Arbeit nehmen (b). Der Handwerksgruß hingegen wird als ein Misbrauch angesehen (c).

(a) R. Schl. 1731. a. 2. „Soll das Handwerk dem „Gesellen zu seinem Fortkommen auf der Wan„derschaft **beglaubte Abschrift**, jedoch **bey Ver„meidung unausbleiblicher Strafe nicht „mehr als eine einzige** (es sey denn, daß er der „**ersten Verlust** hinlänglich erweise) unter dem „Handwerkssiegel und der Obermeister Unterschrift „von dem (in die Lade bis zum Meister werden) ein„gelegten **Geburts- und Lehrbriefe** gegen Er„legung ohngefehr, und nachdem die Sache weit„läuftig, 30 bis 45. Kreuzer Schreibgebühren, „ausantworten; sodann ohne weiteres Entgeld „ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„Wir geschworne vor und andere Meister des „Handwerks derer N. in der Stadt N. beschei„nigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Nah„mens N. von N. gebürtig, so — — Jahr „alt und von Statur — — auch Haaren — „ist, bey uns allhier — — Jahre — Wo„chen

„chen in Arbeit gestanden und sich solche Zeit „über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, „wie einem jeglichen Handwerkspurschen ge„bühret, verhalten hat, welches wir also at„testiren und deshalben unsere sämtliche Mit„meister, diesen Gesellen nach Handwerksge„brauch überall zu fördern, geziemend ersuchen „wollen. N. den rc.

(L. S.) N. Obermeister (L. S.) N. als Mei-
(L. S.) „ „ ster, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

„seines Verhaltenswegen ertheilen.„

(b) N. Schl. c. l. „Welcher Gesell dagegen mit „dergleichen Abschriften des Geburths- und Lehr„briefes und dem Handwerksattestat nicht versehen „ist, **demselben soll von keinem Meister un„ter was Prätext es auch nur immer seyn „möge, bey 20 Rthlr. Strafe Arbeit gege„ben**, und solcher auf dem Handwerk gefördert, „oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine an„dere Handwerksgutthat erwiesen werden.„

(c) N. Schl. a. 9. „Absonderlich fällt nunmehro „der sogenannte Handwerksgruß als bey dem §. „2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder „Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und „überflüßiger, gänzlich hinweg und wird hiermit „auch der, zum Exempel in dem Maurer-Hand„werk, daherrührende Unterschied zwischen Grüs-

„sern und Briefträgern völlig aufgehoben.„ S. §. 48. not. (p).

§. 72.

Bey geschenkten Handwerken wird dem Gesellen bey der Ankunft freye Zehrung, Nachtlager in der Herberge, und, wenn er weiter wandert, etwas Geld gegeben, welches man das Ein- und Ausschenken nennet (a). Der Jungmeister muß für ihn nach Arbeit umschauen (b). Wer die an einem Orte ihm angebotene Arbeit nicht annehmen will, ist des Geschenks verlustig (c). Wenn er Arbeit bekommt, so muß er die Copey seines Geburts- und Lehrbriefes nebst der Kundschaft in die Lade niederlegen (d). Kann er aber in keine Arbeit kommen; so wird solches von der Gilde unter die mitgebrachte Kundschaft bemerkt (e).

(a) Siehe oben §. 7. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 3. c. 8. tot. p. 247.

(b) R. A. 1548. tit. 37. §. 2. STRUVE c. l. c. 9. p. 255.

(c) R. Schl. 1731. a. 7. „Wenn ein Gesell, als „deren viele nur um des Geschenks halber von ei- „nem Orte zum andern laufen, eine angebotene

Ar-

„Arbeit anzunehmen verweigern sollte, ist ihm „das Geschenk nicht zu halten.„

(d) R. Schl. 1731. a. 2. „Wenn ihm an dem „eingewanderten Orte Arbeit versprochen wird, „muß er alsobald, da er selbige antritt, seine un„ter dem Handwerkssiegel mitgebrachte Abschrift „vom Geburts- und Lehrbriefe oder Urkunde, in„gleichen das erhaltene Handwerksattestat in da„sige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen „und so lange, bis er von da wieder wegzuwan„dern gesonnen, darinnen lassen.„

(e) R. Schl. c. l. „Geschiehet es, daß einem Gesel„len an dem eingewanderten Orte keine Arbeit ge„geben wird; so sollen die dasige Obermeister auf „sein mitgebrachtes jüngstes Attestat ohne Ent„geld notiren, was maassen zwar Umfrage gehal„ten worden, jedoch kein Meister gewesen, der „einen Gesellen gebraucht hätte und selbiger also „weiter wandern müssen.„

§. 73.

Wenn der Gesell weiter wandern will; so muß er solches seinem Meister wenigstens acht Tage zuvor anzeigen (a) und auf sein Wohlverhalten bekommt er von diesem eine neue Kundschaft, deren Tag unter die alte, welche durch die neue ganz erlöschet, bemerkt wird; auch erhält er die eingelegte Co-

pey

pey seines Geburts- und Lehrbriefes aus der Lade zurück (b). Demjenigen, welcher eines Verbrechens- oder Schuldenwegen entweichen will, wird alles dieses versagt (c).

(a) R. Schl. a. 2. „Gedenkt ein Gesell von dem „Ort, wo er zulezt in Arbeit gestanden, sich weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise, „seinem Meister wenigstens acht Tage (wo nicht „bey manchen Handwerken, als z. E. Barbieren „und Buchdruckern eine mehrere und wohl gar „viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher „andeuten.„

(b) R. Schl. c. l. „Werden ihm seine eingelegte „Geburts- und Auslernungsurkunden, sammt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, „sondern es hat ihm auch das Handwerk ein neues Attestat seines Wohlverhaltens gegen ohngefehr und höchstens 15. Kr. Gebühren zu ertheilen, auf das nächstvorgehende ältere aber (als „welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen „zu achten ist und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner „eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben „will) eben daß zu dem Ende sub dato — — „er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen.„

(c) R. Schl. c. l. „Soll der Gesell in alle Wege „alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst je-

„mand

„mand daselbst an ihn haben möchte, richtig ma„chen und ausführen, die Meister auch dabey, ob „die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht „kundbaren Verbrechens halber begehret werde, „Achtung zu geben und solches der Obrigkeit an„zuzeigen schuldig seyn; dem Gesellen aber auf „diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keines„weges ausgefolget, vielmehr so ein oder anderes, „bis er sich der angeschuldigten Begünstigung ent„brochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu „Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben „angehalten werden.„

§. 74.

Ein Gesell darf nur seinem Meister und nicht unmittelbar für andere arbeiten. Der Lohn, welchen er entweder Stück- oder Wochenweise bekommt, geht nach den gemeinen Rechten und ausser demselben giebt ihm der Meister Essen und Wohnung. Durch die gewöhnlichen Feyertage leidet der Lohn keinen Abbruch. Dahingegen der freye Montag und andere Feyertage, welche die Gesellen sich selbst machen, abgerechnet werden (*).

(*) R. Schl. 1731. a. 9. „Ueberdieses sich auch „befindet, daß die Gesellen gemeiniglich des Mon-

tags

„tags und sonsten ausser den ordentlichen Feyer-
„tagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen,
„welches ebenmäßig abgeschaft werden soll.„

§. 75.

Alle Gesellen, welche von einer Zunft an einem Orte arbeiten, machen die Brüderschaft oder Gesellenschaft aus. Ihre verabredeten Gesetze enthält der Gesellenbrief, welcher ohne Bestätigung des Stadtmagistrats ungültig ist (a). Sie erwählen unter sich zu Vorstehern einige Gekohrne und bey ihren Zusammenkünften oder Gesellengebothen ist ein Jungmeister zugegen (b). Auch üben sie eine Art von Strafamt gegen die Mitgesellen, welche den Gesellenbrief übertreten (c). Die Strafen, welche in die Gesellenlade kommen, bestehen nur in kleinen Geldbussen. Ueber die Meister dürfen sie sich keiner Gerichtbarkeit anmaassen (d). Im übrigen rechnet der R. Schl. 1731. die Brüderschaft unter die Misbräuche und verbietet das Gesammtsiegel (e).

(a) S. oben §. 11. und R. Schl. 1731. a. 10. „Sollen insbesondere die Gesellengebräuche, „sie seyn zu Papier gebracht oder nicht, völlig ver-
„worfen

„worfen seyn; auch die Obrigkeiten, welche etwa „zeithero sogenannte **Gesellenbriefe** selbst aus„gestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wie„derum einziehen und caßieren, oder sie wenig„stens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffen„heit restringiren.„

(b) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 3. c. 4. p. 216.

(c) Idem c. 13. p. 281.

(d) R. Schl. c. l. „Insonderheit aber will der wi„der alle Vernunft laufende Misbrauch einlaufen, „daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter „sich selbst **anmaaßlich haltenden Gerichts** „die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ih„nen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben „und in deren Verweigerung sie schelten, strafen „und gar von ihnen aufstehen &c.

(e) R. Schl. a. 6. „Ist der mit dem **Bruderschafts„siegel** vorgenommene Misbrauch denen Gesel„len abzustellen, und da sie ohnedies keine Brü„derschaft ausmachen können, ihnen auch kein „Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen „bishero angemaasset, solches ihnen abzufordern „und in die Meisterlade verwahrlich beyzulegen.„

Sechster

Sechster Abschnitt.

Vom Zunftzwang, Pfuschern und Bönhaasen.

§. 76.

Der Zunftzwang (a) berechtiget die Zunftgenossen, die dem Handwerke eigene Arbeiten zuverfertigen und alle, welche nicht zur Zunft gehören von dieser Arbeit auszuschliessen. Dieses Recht übt nicht nur die ganze Zunft, sondern auch ein jeder einzelner Zunftgenosse (b).

(a) AD. BEIER de iure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices, Ien. 1683. 4. et cura *Struvii*, ibid. 1721. 4.

(b) S. oben §. 33.

§. 77.

Der Zunftzwang geht ordentlicher Weise gegen alle diejenigen, die ausser der Zunft sind. Sie werden mit den zum Theil schimpflichen Nahmen der Fretter, Stöhrer, Pfuscher und Bönhaasen belegt (a). Es gehören hierher die, welche das Handwerk entwe-

entweder gar nicht Handwerksmäßig gelernt oder es zwar gelernt, aber sich nicht in die Zunft begeben haben und als Gesellen unmittelbar für andere arbeiten; ferner auch diejenigen, welche Arbeiten, die zu einer fremden Zunft gehören verfertigen und die Hausierer, welche ausser den öffentlichen Märkten Handwerkswahren feil tragen (b). Wer die Zunft durch ein Verbrechen verlohren hat, kann nach ausgestandener Strafe auf sein Bürgerrecht arbeiten (c).

(a) AD. BEIER de mag. opific. c. 13. th. 1. p. 266.

(b) *Idem* c. 15. th. 2. sqq. p. 348.

(c) S. oben §. 49.

§. 78.

Jedoch geht der Zunftzwang nur auf Arbeiten die um Lohn oder auf den Kauf gemacht werden. Daher einem jeden Hausvater unverwehrt ist, für sich und sein Haus und auch umsonst für andere ausser seinem Hause Arbeiten zu machen (a). Nur darf er zu dieser Hausarbeit keine Gesellen setzen (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. III. l. 4. c. 1. §. 12. sqq. p. 222. AD. BEIER de magist. opif. c. 14. th. 3. p. 275.

Bayerische Staatsbibliothek München

(b) LEYSER de priuileg. med. 44. STRUVE c. l. c. 7. §. 5. p. 251. Wenn adeliche durch einen Meister auf ihrem Hofe arbeiten lassen; so muß es ein Meister aus der benachbarten Stadt, deren Zunftzwang sich dahin erstreckt, seyn. AD. BEIER c. l. th. 4. p. 280.

§. 79.

Obgleich der Zunftzwang sich nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf die benachbarten Dörfer erstrecket (a); so werden dennoch einige unentbehrliche Handwerker, als Schuster, Schneider, Schmiede, Becker, Rademacher und Leineweber auf dem Lande geduldet (b). Von jeder Art aber darf sich nicht mehr, als ein einziger im Dorfe niederlassen. Auch dürfen diese Dorfmeister, selten Gesellen halten und nur um Lohn für die Dorfschaft, nicht aber für auswärtige und nicht auf den Kauf arbeiten (c). Ausser den Dorfmeistern wird auch den Dorfschulmeistern wegen ihres geringen Gehalts nachgesehen, daß sie für ihre Gemeinde arbeiten dürfen (d).

(a) Ill. IO. HEN. CHRIST. de SELCHOW in iure Germ. §. 332. p. 408. Steins Abhandl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Abhandl. des Lüb. Rechts P. 3. §. 497. p. 724. IO. PET. de LUDEWIG in reliq. MSC. T. VI. L. 5. p. 378. 493.

(b) de LUDEWIG de opifice exule in pagis diff. I. c. 3. §. 5. p. 21. sqq. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 3. c. 7. §. 40. p. 346. P. II. L. 5. c. 10. p. 406. Friedr. Ulr. Stissers Einleit. zur Landwirthsch. d. T. C. 13. §. 23. p. 330.

(c) Ausser die Becker, deren Handwerk hauptsächlich auf den Kauf gehet.

(d) BEN. CARPZ. in def. eccl. L. I. §. 6. d. 87. p. 102.

§. 80.

Damit die Ausübung des Zunftzwanges mit der öffentlichen Wohlfahrt bestehen möge und ausschweifende Thätlichkeiten vermieden werden (a); so kann zwar die Gilde dem Bönhaasen für sich beschicken und warnen; wenn solches aber ohne Wirkung ist und die Haussuchung vorgehen soll, so kann diese von der Gilde durch die Jungmeister nicht anders, als im Beyseyn eines Gerichtsdieners oder Policeyknechts geschehen (b).

(a) AD. BEIER de iure prohib. c. I. §. 9.

ENGAV in iur. Germ. L. I. Tit. 9. Membr. 2. §. 246.

(b) IO. STRAUCH de iure colleg. opif. th. 202. sqq. MEVIVS ad I. L. L. IV. Tit. 13. art. 3. n. 35. p. 842. Perill. GE. HEN. AYRER in progr. de via facti colleg. opif. ad persequendos opificior. turbator. nec permissa, nec permittenda, Goett. 1752. 4.

§. 81.

Bey dieser Haussuchung wird alles, was man von Handwerkszeuge und Arbeiten antrift, gepfändet. Doch wird dem Bönhaasen das erstemahl gemeiniglich verstattet, die gepfändeten Sachen auszulösen. Das zweytemahl aber werden selbige confiscirt (a) und dem Bönhaasen wird eine Geldstrafe angedrohet. Wenn ihn auch dieses nicht abschreckt; so werden nicht nur die gepfändeten Instrumente und Arbeiten confiscirt, sondern auch die gedrohete Geldstrafe beygetrieben und er selbst wird mit weggeführt und dem Stadtmagistrat zur Haft ausgeliefert. Die äuserste Strafe gegen einen Bönhaasen, den auch das Gefängniß nicht zwingen kann, ist die Landesverweisung (b).

(a) Die Confiscation kommt zuweilen halb dem Fiscus und halb der Lade zustatten; AD. BEIER de instrument. opif. c. 10. §. 6. p. 183.

(b) AD. BEIER de mag. opif. c. 14. th. 13. p. 339. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 4. c. 13. p. 348.

Siebender Abschnitt.

Von der Freymeisterschaft.

§. 82.

Freymeister sind diejenigen Handwerker, welche das Recht an einem Orte zu arbeiten haben, ohne in die Zunft aufgenommen zu seyn (a). Dergleichen Freymeister setzt der Landesherr, jedoch bey geschlossenen Zünften nicht anders, als wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordert (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 9 p. 399.

(b) S. §. 6. R. Schl. 1731. a. 13. S. §. 61. not. (a) AD. BEIER de mag. opif. c. 1. th. 9. n. 60. p. 20.

§. 83.

Von den Freymeistern unterscheidet man die Gnadenmeister, welchen die Zunft

selbst das Recht ausser der Zunft zuarbeiten gegeben hat (*).

(*) Die, welche der Landesherr von einer zur Aufnahme erforderlichen Verbindlichkeit oder gegen den Mangel einer nöthigen Eigenschaft dispensirt hat, werden von den Handwerkern nur spottweise Gnadenmeister genannt; STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 9. §. 2. p. 399.

§. 84.

Zu den Freymeistern gehören die Meister, welche auf Universitäten neben den Zünften arbeiten und unter der Universitätsgerichtbarkeit stehen. Auch wird gemeiniglich den Soldaten, welche ein Handwerk erlernt haben, sowohl während des Soldatenstandes, als nach erhaltenem ehrlichen Abschied, die Freymeisterschaft, ohne jedoch Jungen und Gesellen zuhalten, verstattet (*).

(*) STRUVE c. l. §. 17. p. 403. woselbst, ausser einigen Sächsischen Rescripten, auch die Dänische Verordnung Christians VI. 1733. angeführt ist; „So weit sie mit ihren eigenen Händen und ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, zu bestreiten „vermögen, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt „und Bedinge jedoch, daß sie keine Gesellen noch „Jungen halten oder sich mit andern associiren.„

§. 85.

§. 85.

Da die Freymeister ausser der Zunft arbeiten; so sind sie vom Meisterstücke, von den Verbindlichkeiten des Artickelsbriefes und von den collegialischen Zunftschlüssen befreyet. Die übrigen besondern Rechte, ob sie Gesellen halten dürfen und von allen oder einigen persönlichen bürgerlichen Auflagen frey sind, hänget vom Freyheitsbriefe ab.

Achter Abschnitt.

Von den Hofhandwerkern.

§. 86.

Hofhandwerker arbeiten für die Privatperson des Landesherrn (a). Sie sind entweder würkliche Hofbediente und gehören zur Hoffolge, oder nur nach Hofe arbeitende Handwerker (b). Die letztern stehen entweder in einer Zunft und sind nur für andern Zunftgenossen mit der Hofarbeit begnadiget, oder sie sind blosse Freymeister.

(a) AD. BEIER de artificibus palatinis; Vratisl. 1692. 4.

(b) RUTG. RULAND de commiss. P. I. L. 5. c. 6. p. 274. WEHNER in obs. pract. v. Haus p. 274. Hofdiener p. 291. Von Haus aus p. 669 AD. BEIER c. l. P. II. c. 13. §. 2. p. 267. Von ihrer Bestellung S. Seckendorf im T. Fürstenst. P. 3. c. 5. §. 2. p. 591.

§. 87.

Die Hofhandwerker, welche in einer Zunft stehen sind zwar nicht vom Meisterstück (a), aber doch gemeiniglich von einigen persönlichen bürgerlichen Beschwerden frey (b). Sie haben das Recht mehrere Gesellen zuhalten, als die Zunftartickel verstatten (c), und unter den ankommenden Gesellen gehört ihnen die Vorwahl (d). Ueberdieses geniessen sie oftmals den Vorkauf der Handwerksmaterialien (e).

(a) AD. BEIER de artif. palat. P. II. c. 13. §. 4. sqq. p. 267.

(b) Die Tit. C. de Fabric. und de Palat. sacr. largit. leiden auf die heutigen Hofhandwerker keine Anwendung. Nach d. l. 2. C. Theod. de excus. artif. waren gewisse bestimmte Künstler von allen Beschwerden befreyet.

(c) AD. BEIER c. l. c. 19. tot. p. 322.

(d)

(d) *Idem* c. 18. tot. p. 313.

(e) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 6. c. 5. §. 6. pag. 460.

§. 88.

Die uneingezünfteten Hofhandwerker haben, ausser den Vorrechten der erstern, ihren befreyeten Gerichtsstand (a), sind an keine Innungsarticke l gebunden und von allen persönlichen Beschwerden frey. Dahingegen können sie, wenn sie nicht sonst bey einer Zunft Meister geworden sind, keine Lehrjungen in die Lehre nehmen (b), auch dürfen sie für niemand anders, als für den Hof arbeiten (c).

(a) AD. BEIER de artif. palat. P. II. c. 14. tot. p. 270.

(b) S. oben §. 52.

(c) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 6. c. 3. §. 2. p. 455. CHRIST. HEN. de BERGER in Decis. summi prouocat. senat. Elect. Sax. D. 9. Badergilde c. Christ. Meyer (Churf. Hofbader) Sentenz in erster Instanz: „daß Meyer „zwar die Trabanten bedienen, sich aber sonsten „aller Gesellen und Jungen, auch Bedienung an„derer Leute enthalten soll.„ Und in d. Appell. „Inst.: daß Meyer zur Bedienung unserer herz-

„geliebten Gemahlin, wie auch unserer Traban-
„ten mehr nicht, als nebst sich einen Gesellen, zu-
„halten befugt.„

Neunter Abschnitt.

Von der Werkstatt und den Hand-werksinstrumenten.

§. 89.

Ein Meister darf nicht mehr als eine einzige besetzte Werkstatt halten (a) und bey geschlossenen Aemtern haftet die Werkstatt oftmals auf dem Hause, auf welches ein neuer Meister zur Aufnahme in die Gilde nothwendig muthen muß (b). Daß bey manchen Handwerken öffentliche Werkstätte bestimt (c) und daß die Privatwerkstätte um Feuersgefahr zu verhüten, eine reine Luft zuerhalten oder um wenigstens dem Nachbar nicht zuschaden, an abgesonderten Gegenden der Stadt oder mehrere Schuhe von des Nachbars Hause angelegt werden müssen, gehört zur Policey (d). Gelehrte behaupten aus gemeinen Rechten ein Recht, lärmende Handwerker mit ihrer Werkstatt aus ihrer Nachbarschaft zu treiben (e).

(a)

(a) AD. BEIER de officinis & tabernis opific. P. I. c. c. 6. nr. 134. sqq. p. 59.

(b) *Idem* c. l. nr. 123. sqq. p. 52. z. B. Backhäuser, Brauhäuser, Balbierstuben ꝛc. zu denen auf dem Grunde und Boden haftende Werkstätten rechnet man auch die **Erbschmieden**, welche manche Adliche bey ihren Güthern haben und, so oft es die Nothdurft erfordert, durch einen Meister oder wandernden Gesellen besetzen; STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 11. §. 17. p. 135.

(c) z. B. öffentliches Färbehaus, Zimmerhof, Röperbahn ꝛc. Schlachthaus und Fleischbank für die **Metzger**, damit niemand **über den Hieb** (zur Ungebühr) schlachten; BEIER c. l. P. I. c. 2. nr. 28. sqq. p. 11.

(d) z. B. Gerberkuhlen vor dem Thore, Backöfen, Schmiedeessen, Seifensiedereyen, Färbekessel, Weberstühle ꝛc. AD. BEIER c. l. P. I. c. 5. tot. p. 42. G. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 87. p. 141. D. 89. p. 142. & D. 99. p. 144.

(e) Doctoren, Professoren, Sachwaltern und andern Gelehrten, welche zur Wohlfahrt des Staats arbeiten, hat man dieses Recht aus d. arg. l. vn. C. de stud. liber. beygelegt. BRUNNEM. ad l. Thomasius in Jurist. Händ. Th. III. H. 17. p. 359. Die Observanz hat die irrige Auslegung, welche jedoch mit einer guten Policey besteht,

steht, wenn man dieses Recht nur einem angesessenen Gelehrten, in dessen Nachbarschaft nicht schon vor ihm eine solche Werkstatt gewesen ist, giebet, bestätiget; BEIER c. l. P. I. c. 2. n. 8. p. 18. RICHTER ad Auth habita C. ne fil. pro patre p. 50. FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 11. §. 31. p. 139. GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 48. p. 88. BERGER in E. D. F. Tit. 45. obs. 4. n. 4. p. 1506.

§. 90.

Das Handwerkszeug, welches sich in der Werkstatt findet, rechnet man zwar unter die beweglichen Sachen (a); die auf die Werkstatt gelegte Hypothek aber begreift jenes unter sich (b) und derjenige, auf welchen das Eigenthum der Werkstatt gebracht wird, bekommt zugleich die zu selbiger gehörige Instrumente (c). Daher der Mobiliar-Erbe von ihnen ausgeschlossen wird.

(a) AD. BEIER de instrumentis opific. c. 2. §. 4. p. 6. WEHNER Obs. pract. v. Fahrniß p. 141. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 1. §. 5. p. 63.

(b) arg. l. 34. ff. de pignor.

(c)

(c) LEYSER ad ff. sp. 26. m. s. p. 268. zum Heergewette gehöret nur nach dem Lemgowischen Statuten das Hauptinstrument; HELLFELD in respect. iur. priu. v. Heergeräthe §. 12. p. 1841.

§. 91.

Den Schaden des bey der verdungenen Arbeit verdorbenen Handwerkszeuges, trägt der Handwerksmann selbst (a). Uebrigens ist das Handwerkszeug von Vermögensteuer frey (b) und wird bey der Execution bis zu letzt gespart (c). Der Mißbrauch und eine unehrliche Handlung zieht den Verlust desselben nach sich (d). Bey manchen Handwerken müssen sich die Gesellen einige Instrumente selbst halten (e).

(a) l. 2. §. 1. ff. ad l. Rhod. de iactu.

(b) STRUVE in S. I. O. P. III. l. 2. c. 5. §. 4. p. 79.

(c) STRUVE c. l. SCHAUMBURG in prax. iurid. L. 1. S. 1. memb. 4. §. 17. p. 306.

(d) AD. BEIER de instrum. opif. c. 10. §. 5. 6. 7. p. 182.

(e) z. B. ein Zimmergesell muß sich auf der Wanderschaft eine Zimmerart, eine Zwerchart, eine

Stichart, ein Schlichtbeil und ein Winkeleisen halten, oder seinem Meister vor jedes Stück ein gewisses am Lohn zurücklassen; AD. BEIER c. l. c. 6. §. 16. p. 39.

Zehnter Abschnitt.

Vom Handwerkskrahm.

§. 92.

Der Handwerksmann kann mit denen ihm eigenhändig verfertigte Wahren (a) handeln, welches man den Handwerkskrahm nennet (b). Wenn ein Handwerker auch mit rohen Materialien, die zu seinem Handwerke gehören, oder mit Wahren, die er von andern aufgekauft hat, Handel treiben will; so haben die Kaufleute und Materialisten ein Recht zu widersprechen (c). Es sey denn, daß der Handwerksmann einen langwierigen Besitz oder einen landesherrlichen Freyheitsbrief vor sich hat (d).

(a) FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 4. §. 13. p. 415. Daher können Kürschner niemanden den Handel mit auswärtigen Zobelfellen und Kaufleute keinem Leinweber

den

den Handel mit Leinwand verbieten; G. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 72. p. 124. **Hutstaffierer** und **Borethkrämer** dürfen keine Rauchwahren, welche zum **Kürschner**-**Handwerk** gehören verarbeiten und verkauffen; *Idem* D. 73. 74. p. 125. **Kürschner** können nicht mit Hammel- und Schaaffellen handeln, welches den **Weißgärbern** zukommt, und jene dürfen daher nicht mehr einkaufen, als sie zu ihrem Handwerke brauchen; *Idem* D. 78. p. 134.

(b) G. AD. STRUVE in diss. de opific. th. 26. p. 30. ad eiusd. decis. p. 191. sqq.

(c) z. B. Kein **Leinweber** darf mit fremder Leinwand und kein **Schneider** mit Lacken handeln; STRUVE in decis. D. 41. p. 77. AD. BEIER de officin. & tabern. opif. c. 4. tot. p. 99.

(d) **Gärber** haben gemeiniglich den Fellhandel und **Schuster** den Handel mit dem von den Loh- und Weißgärbern schon präparirten Leder; FRID. GOTTL. STRUVE c. l. G. AD. STRUVE in decis. D. 19. p. 48. D. 39. p. 75. Nicht nur die **Tuchmacher**, sondern auch die **Tuchscheerer** haben den Gewandtschnitt; STRUVE c. l. D. 68. 69. 70. p. 120. BERLICH P. I. D. 68. n. 34. p. 405. Man macht auch mehrentheils den Unterschied, daß Handwerker, welche blos um

Lohn

Lohn arbeiten und sich die Materialien zur verdungenen Arbeit liefern lassen, mit den Materialien nicht handeln dürfen; diejenigen aber, welche nicht blos um Lohn, sondern auch auf den Kauf arbeiten und die Materialien selbst dazu anschaffen, haben den Handel mit den Materialien, wenn selbiger nicht an sich einer besondern Innung eigen seyn sollte, frey; GE. AD. STRUVE de opific. th. 29. p. 198.

§. 93.

Der Krahm wird sowohl in der Hausbude, als ausser dem Hause theils in Jahr- und Wochenmärkten, theils durch hausieren getrieben. Jedoch darf ein Handwerker nicht mehr, als eine Haus- und eine Marktbude halten (a) und das hausiren ist oftmals in den Zunftartickeln verboten (b).

(a) AD. BEIER de offic. & tab. opif. c. 5. tot. p. 113.

(b) *Idem* de mag. opif. c. 15. §. 4. p. 353.

§. 94.

Unter die Misbräuche des Handwerkskrahms gehört die im Reichsschlusse 1731. verbotene Verabredung, die Wahren nicht unter einen gewissen Preiß zu verkaufen (*).

(*)

(*) Art. 13. „Erstgedachte Handwerker zu Zeiten „sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Prei= „ses ihrer Arbeit dergestalt vereinigen, daß unter „ihnen keiner solche geringer verkaufen oder um „keinen geringern Taglohn arbeiten solle oder we= „nigstens einer den andern, wie theuer er seine „Wahre geboten, zu wissen thut und also der „Käufer, oder derjenige, so um den Taglohn ar= „beiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen „müssen.„

§. 95.

Nach des Meisters Tode setzt die Wittwe, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleibt, zugleich mit dem Handwerke auch den Krahm fort (a). Die andern Erben können zwar die von dem Erblasser noch vorräthige Wahren verkaufen, sie dürfen aber keine neue verfertigen (b).

(a) S. oben §. 58.

(b) FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 4. §. 5. sqq. p. 408. P. III. L. 1. c. 4. §. 4. p. 49. GE. AD. STRUVE in decis. iur. opif. D. 43. p. 83.

Eilfter Abschnitt.

Von Fest- und Werkeltagen.

§. 96.

An Feyertagen der Kirche, deren Stunden nach der bürgerlichen Rechnung bestimmt werden (a), dürfen Handwerker weder arbeiten, noch sonst Handlungen unternehmen, die das Handwerk betreffen (b). Es wären denn Notharbeiten, die keinen Aufschub leiden. Daher dürfen die Tischler auch am Sonntage Särge verfertigen und von mehrern Beckern darf wenigstens einer frisches Brod backen. Auch gehören alle Arbeiten dahin, welche zur Beförderung der Reisenden und zur öffentlichen Wohlfahrt geschehen.

(a) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 2. c. 2. §. 1. p. 43.

(b) Gleichwohl pflegen Meister ihre Gesellen ordentlicher weise am Sontage abzulohnen; STRUVE c. l. c. 3. §. 3. p. 47. & c. 4. §. 8. p. 52.

§. 97.

Handwerker haben auch ihre weltlichen Feyertage, zu welchen der Stiftungstag, die Tage der Morgensprache und der Nahmenstag ihres Schutzpatrons (*) gehört. An

diesen

diesen geniessen sie die Rechte der bürgerlichen Ferien.

(*) Mahler den Evangel. Lucas, Schmiede d. Tubal Cain, Schuster d. Crispin, Schneider d. Guttmann, Trompeter d. Gabriel ꝛc. STRUVE in S. I. O. P. I. L. 2. c. 2. §. 5. p. 45.

§. 98.

Zu den Feyertagen, welche der Misbrauch eingeführet hat, gehöret der freye Montag (*).

(*) S. §. 74. not. (*).

§. 99.

Die Stunden der Werkeltage werden nach der natürlichen Tagesrechnung gezählt und den gedungenen Handwerkern müssen die durch die Gewohnheit hergebrachte Feyerstunden zu statten kommen, ohne daß ihnen etwas an ihrem Lohne abgeht (*).

(*) STRUVE c. l. c. 2. §. 2. p. 44.

Zwölfter Abschnitt.

Von Grenzirrungen mehrerer Zünfte.

§. 100.

Die gleichen Handwerker (§. 5.), welche einerley Materie bearbeiten und deren

untere Gattungen oftmahls in einer so grossen Verwandtschaft miteinander stehen, daß ihre Grenzen schwer zu unterscheiden sind, gerathen oft in grosse Streitigkeiten theils über den Gebrauch der Instrumente, theils über die Art der Arbeit selbst.

§. 101.

Bey diesen Irrungen entscheidet der Besitz und die Verjährung, die Verträge mehrerer Zünfte, der confirmirte Artickelsbrief und endlich die Natur und Eigenschaft eines jeden Handwerks.

§. 102.

Die mehresten Instrumente sind zwar in ihrer Hauptbenennung mehrern Handwerkern gemein, jedoch sind die verschiedenen Gattungen derselben zuweilen einzelnen Handwerken ganz eigen (*), dergestalt, daß diese einen gegründeten Widerspruch haben, wenn sich andere Handwerker ihrer bedienen.

(*) AD. BEIER de instrum. opific. c. 8. tot. p. 76. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 3. tot. p. 65.

§. 103.

Grobschmiede dürfen zu ihrer Arbeit keine Schraubstöcke gebrauchen und von den Feilen gehören ihnen nur die Horn- und Raspelfeile. Die übrigen Arten der Feilen und die Schraubstöcke sind den Kleinschmieden eigen (*).

(*) AD. BEIER de instrum. c. 9. §. 17. sqq. p. 164. FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 16. §. 10. p. 449. P. III. L. 2. c. 3 §. 3. p. 66. c. 4. §. 3. sqq. p. 75. G. AD. STRUVE in dec. iur. opif. D. 53. p. 94.

§. 104.

An denen Orten, wo die Bildhauer ein Zunftrecht haben, gehört ihnen allein der Gebrauch der Klippel und Eisen, und Maurer dürfen sich nur der Spitz- und Steinäxte zum Behauen der groben Steine bedienen (*).

(*) AD. BEIER de instrum. c. 9. §. 16. p. 163. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 4. §. 2. p. 75.

§. 105.

Von dem Gebrauch der Zwirnmühle, welche den Zeugwürkern eigen ist, sind die Leineweber ausgeschlossen (*).

(*) AD. BEIER c. l. §. 24. p. 169.

§. 106.

Die Tuchmacher kämmen und bereiten ihre Wolle nur mit einfachen Kämmen. Die doppelten oder Welschenkämme sind den Zeugwürkern ganz eigen (*).

(*) AD. BEIER de instr. c. 9. §. 26. sqq. p. 71. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 2. c. 4. §. 8. p. 76. L. 4. c. 1. §. 15. p. 223. c. 3. §. 20. p. 236. G. AD. STRUVE in decis. D. 65. p. 108. Dahingegen leiden die Tuchmacher nicht, daß Zeugwürker sich der Kartetschen und Krempeln bedienen; BEIER c. l. c. 8. §. 13. p. 87. §. 58. p. 128. & c. 9. §. 26. p. 171.

§. 107.

Ueberhaupt dürfen die Instrumente bey Strafe des Verlustes zu keinem fremden Gebrauche angewendet werden (*).

(*) S. §. 91.

§. 108.

Was die verschiedenen Arten der Arbeit betrift; so können Schuster aus dem aufgekauften Leder kein gegärbtes Ueberleder, noch Sohl- und Pfundleder selbst verfertigen; sondern müssen dieses den Lohgärbern überlassen. Es sey denn, daß die Schusterinnung

das

das Recht hat, einen besondern Gärbehof zuhalten, oder sonst im Besitz ist, so viel Leder zugärben, als sie zu ihrem Vertriebe braucht. Jedoch darf sie alsdenn kein Leder um Lohn oder zum Kaufe gärben (*).

(*) Vormals sind die Schuster zugleich Gärber gewesen. Nach geschehener Absonderung beyder Profeßionen haben sich die Schuster noch an manchen Orten im Besitz des Gärbens erhalten.

STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 4. §. 2. p. 407. P. II. L. 5. c. 16. §. 9. p. 449. P. III. L. 4. c. 1. §. 16. p. 223. c. 3. §. 8. p. 232.

§. 109.

Sattler dürfen keine Kreuz- und Sattelgurten, Zäume, Halftern, Steigleder, Gürteln, Bindriemen, Struppen und Tragriemen machen. Dergleichen Arbeiten sind den Riemern eigen. Nur diejenigen Riemen, welche zur Sattlerarbeit als ein Theil zum ganzen gehören, dürfen die Sattler machen; jedoch nicht absonderlich auf den Kauf oder um Lohn, sondern jederzeit nur in Verbindung mit dem Ganzen (a). Ueberdieses dürfen die Sattler soviel Rindleder, als sie zu ihrer Profeßion brauchen, weißgarmachen.

Auf den Kauf und um Lohn aber können dieses nur die Riemer (b). Uebrigens sind an manchen Orten besonders in Niedersachsen beyde Zünfte nur ein Handwerk unter dem Nahmen der Sattler (c).

(a) FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 4. c. 3. §. 9. p. 232. G. AD. STRUVE D. 106. p. 169. & de opific. th. 31. ad decis. iur. opif. p 202. BERLICH P. I. Dec. 26. p. 52. TEXTOR de iur. opif. P. 3. th. 4. ad *Struv.* dec. iur. opif. p. 224.

(b) FRID. GOTTL. STRUVE c. l. P. III. L. 1. c. 8. §. 13. p. 85.

(c) Diese beobachten alsdenn den Unterschied, daß sie keinen aufnehmen, welcher nicht an einem Orte gelernet hat, wo Sattler auch Riemerarbeit machen; *Idem* P. II. L. 1. c. 8. §. 7. p. 84. P. III. L. 1. c. 6. §. 2. p. 55. L. 4. c. 7. §. 10. p. 253.

§. 110.

Huf- und Grobschmiede verfertigen nur grobe Eisenarbeiten ohne Schrauben; die feinern und alle geschraubte Arbeiten gehören den Kleinschmieden (a). Uebrigens können jene auch diejenigen groben Nägel, welche sie zu ihrer Arbeit brauchen, als Rad- und

und Thornagel, wie auch Nägel, welche die Zimmerleute verschlagen, auf den Kauf machen; kleine Nägel aber dürfen sie nur soviel machen, als sie zum Beschlagen der Pferde nöthig haben (b).

(a) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 8. §. 4. p. 82.

(b) AD. BEIER de manufactur. c. 5. §. 4. p. 45. sqq.

§. III.

Denen Kesselführern, welche die Freyheit erhalten haben im Lande mit meßingenen und kupfernen Wahren hausiren zugehen, können die landsäßigen Kupferschmiede nicht verwehren, an ihre Wahren auch eiserne Beine zu niethen und mit selbigen zu verkaufen (*).

(*) AD. BEIER de manufactur. c. 5. §. 10. p. 51.

§. 112.

Zeugmacher machen allein Zeug- und Satynrasche, und Tuchmacher dürfen sich dergleichen nicht anmaassen (*).

(*) AD. BEIER de manufactur. c. 7. §. 4. sqq. p. 79. *Idem* de instrument. opif. c. 9.

§. 25. p. 170. FR. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 8. §. 13. p. 86. P. III. L. 4. c. 7. §. 6. sqq. p. 251. G. AD. STRUVE in dec. opif. D. 66. p. 109. IO. CPH. THILO de diuers. opific. confusione §. 22. p. 30. Einen gleichen Streit haben die **Zeug- und Raschmacher** mit den **Leinwebern** und **Zeugmachern**, welche letztere nur den gemengten leinenen und wollenen Faden, nicht aber den ganz wollenen und seidenen Faden haben; IO. GE. LAMM in obs. miscell. Obs. 6. p. 35.

§. 113.

Die Barchentmacher dürfen keine Leinwand, und die Leineweber keinen Barchent machen (*).

(*) STRUVE in S. I. O. P. III. L. 4. c. 3. §. 3. p. 230.

§. 114.

Weiß- und Rockenbecker backen nur festes; die Losbecker hingegen nur loses Brod (*).

(*) MEVIUS in resp. Lubec. R. XI. ad eiusd. Ius Lub. p. 78. STRUVE in S. I. O. P. III. L. 1. c. 6. §. 3. p. 56. L. 4. c. 3. §. 2. p. 230.

§. 115.

§. 115.

Tischler dürfen in ihrer Werkstatt keinen Nagel verschlagen, sondern müssen alles durch Leim und hölzerne Pflöcke zusammenfugen. Ausser ihrer Werkstatt aber können sie die Werkstücke an dem Orte, wohin sie bestimmt sind mit Nageln fest machen, ohne daß die Zimmerleute widersprechen.

§. 116.

Das Schieferdecken gehört den Ziegeldeckern, besonders wenn diese gegen die Maurer sich im Besitz des Schieferdeckens befinden (*).

(*) GE. AD. STRUVE in decis. iur. opific. D. 110. 111. p. 171.

§. 117.

Schneider dürfen keine ganz lederne Kleider zum Eintrag der Weißgärber verfertigen (*).

(*) GE. AD. STRUVE l. c. D. 113. p. 172.

§. 118.

Zwischen freundlichen Handwerken, welche einander in die Hand arbeiten (§. 5.), giebt

giebt es auch grosse Irrungen. Ein jeder Handwerker kann zwar seine Arbeit so gut verzieren, als er kann; sobald aber die Verzierung in ein anderes Handwerk einschlägt; so muß er solches zu Hülfe nehmen. Ausgenommen, wenn an einem Orte kein Meister von dem freundlichen Handwerke seyn sollte (*).

(*) MEVIUS P. 5. dec. 159. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 8. §. 24. p. 91.

§. 119.

Schneider dürfen die Knöpfe zum Nachtheil der Knopfmacher nicht selbst machen, ausser nur diejenigen, welche bloß mit Tuch überzogen sind (*).

(*) STRUVE c. l. §. 20. p. 89.

§. 120.

Bildhauer müssen zum bemahlen und ausstaffieren der geschnitzten Bilder die Mahler nehmen (*).

(*) STRUVE c. l. §. 20. 21. p. 89. So wie hingegen Mahler keine gehauene und geschnitzte Bilder machen dürfen; G. AD. STRUVE in Decis. D. 97. p. 154.

§. 121.

§. 121.

Hutmacher dürfen zwar Hüte mit Schnüren und Schuster bebänderte Schuhe verkaufen; sie müssen aber die Schnüre und Bänder den Schnurmachern abkaufen und dürfen sie nicht selbst machen (*).

(*) STRUVE in S. I. O. P. I. L. 4. c. 4. §. 14. p. 416.

§. 122.

Die Wagner machen alle grobe Holzarbeit an Wagen, Kutschen und Carossen. Zur Verfertigung der feinern Arbeit aber, welche die Wagner nicht kunstmäßig machen können, müssen auch Tischler und Bildhauer genommen werden (*).

(*) STRUVE in S. I. O. P. II. L. 1. c. 8 §. 6. p. 83.

§. 123.

Wenn zwey Handwerke an einem Orte bisher ein Handwerk gewesen sind; so müssen bey der Absonderung die Grenzen zwischen beyden entweder durch Verträge und Freyheitsbriefe, oder nach der Natur und Eigenschaft eines jeden Handwerks festgestellet werden

den (a). Es darf auch kein Vertrag gegen das Wesen eines Handwerks eingegangen werden (b).

(a) z. B. **Leineweber** nur leinenen und **Tuchmacher** nur wollenen Faden; FRID. GOTTL. STRUVE in S. I. O. P. II. L. 5. c. 16. §. 4. p. 447. GE. AD. STRUVE diss. de opif. th. 31. ad decis. iur. opif. p. 202.

(b) G. AD. STRUVE in decis. D. 105. p. 168.

§. 124.

Wenn der Landesherr eine neue Zunft macht und zwey ähnliche Handwerker von einander absondert; so wird dadurch die ältere Zunft, welche bisher die Arbeiten dieser neuen Zunft mit verfertiget hat, eingeschränkt. Es sey denn, daß der neuen Zunft das Zunftrecht nur unter der Clausel: der ältern Zunft unbeschadet eingeräumet worden, oder die ältere sich im Besitz der Arbeit erhalten hat (*).

(*) Das Gegentheil, daß die ältere Zunft durch die neuere nicht eingeschränkt werde, behaupten: MEVIUS resp. iur. Lub. R. XI. p. 78. und STRUVE in S. I. O. P. III. L. 1. c. 6. §. 3. p. 56.

☼ ☼ ☼

An=

Anhang.

Von der

Nothwendigkeit

die besondern

Teutschen Privat-Rechte

(IVRIS GERMANICI PRIVATI PARTES SPECIALES)

auf Academien zu lehren

und

von der Art sie vorzutragen,

als

eine Anzeige seiner Vorlesungen,

von

Johann Heinrich Fricke,

der Rechten Doctor.

Göttingen 1768.

Die Teutsche Rechtslehre hat auf den Academien eben das Schicksal gehabt, welchem unsere einheimischen Gesetze selbst unterworfen gewesen sind. Vorurtheile und Blindheit unserer Vorfahren zog die Teutsche Nation in das Joch ausländischer Rechte. Der Unterthan träumte lange hin, ehe er den Druck fühlte. Endlich erwachte er und sahe seine Rechte beynahe gänzlich verlohren. Zum Glück waren es nicht Bauren und Bürger allein welche litten. Der hohe und niedere Adel, dem ein grosser Verlust drohete, arbeitete zu seiner Rettung, und war so glücklich noch viele der inländischen Rechte zu retten.

Gleichwohl verstrichen ganze Jahrhunderte ehe man anfing über dieselben auf Universitäten besondere Lehrstunden zu halten.

Man

Man sahe sie an als ein verächtliches Stiefkind, dessen man bey dem Römischen und Canonischen Rechte nur dann und wann aus Noth Erwehnung thun müste. Erst mit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat der grosse Beyer den Anfang gemacht dem Teutschen Privatrechte abgesonderte Lehrstunden zu widmen, und seit dieser Zeit hat das sogenannte Teutsche Privatrecht (Ius Germanicum priuatum Generale) welches die Rechte und Verbindlichkeiten, in so fern sie allen Personen und deren Geschäften gemein sind, abhandelt, auf unsern Academien Beyfall gefunden. Die Zeit aber, welche man auf selbiges anwendet, ist zu kurz, als daß der Lehrer auch alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die nur entweder gewisse Gattungen von Personen oder nur ganz besondere Geschäfte betreffen (Iura specialia) ausführlich mitnehmen könnte. Ist aber der Endzweck unserer hohen Schulen, daß die Länder mit brauchbaren und zu allen Aemtern fähigen Männern versehen werden, so ist es allerdings nothwendig, daß auch diese besondern Teutschen Rechte nicht ganz zurückgesetzt werden. Wie wenig sind

unter unsern Rechtsbeflissenen, welche sich zu einer einzelnen Classe von Geschäften und zu einem bezirkten Endzwecke voraus bestimmen können. Ein grosser Theil sucht sich durch die Advocatur zu Aemtern vorzubereiten. Einem Sachwalter aber kommen auch Berg- Kriegs- Forst- Handwerks und andere Sachen vor, welche in besondere Theile der Teutschen Rechte einschlagen, Sachen, von denen das Römische und Canonische Recht nur gar wenig und heutzutage mehrentheils unbrauchbares, oder, welches am öftersten ist, gar nichts hat und von welchen gleichwohl im gemeinen Teutschen Privatrechte kaum die ersten Begriffe können vorgetragen werden.

Wie viele saure Stunden verstreichen einem angehenden Rathsbeysitzer oder einem Stadt-Syndicus, um sich die Verfassung, die Rechte und Gewohnheiten der Handwerker, welche ihm täglich vorkommen, bekandt zu machen. Und eben so geht es, wenn die Providenz den Candidaten zum Regiments-Auditeur, zum Forst- und Bergbeamten oder zum See- und Commercien-Departement bestimt hat. Wie viele könnten da dem gemeinen

Wesen

Wesen besser nützen, wenn sie sich schon auf der Academie eine Einsicht in diese besondern Theile der Teutschen Rechtswissenschaft erworben hätten. Ist dieses nicht geschehen, so fängt man alsdenn erst an durch einzelne Vorfälle zu lernen und erst nach vielen Jahren, nach vielen ängstlichen Stunden kommt man endlich so weit, daß man seinem Amte vorstehen kann. So ist es, wenn man erst durch practische Fälle, die ohne alle Ordnung vorkommen, lernen und allgemeine Begriffe erhalten soll. Hier erfährt man, wie viel derjenige voraus hat, welcher auf eine bereits zum Grunde gelegte Theorie die practische Erkenntniß bauen kann.

Diese Gedanken über die bisherige Versäumung der besondern Teutschen Rechte hat mich zu der Entschliessung veranlasset, selbige in besondern Lehrstunden vorzutragen.

Schon längst hat man zum Glück der Staaten angefangen, in diesen Theilen der Rechte die nützlichsten Verbesserungen zu machen, und nie hat unser Finanz- und Cammerwesen ein sorgfältigeres Augenmerk auf selbige gehabt, als in unsern Zeiten. Dieses

bewegt mich ausser dem offenbaren Privat-Nutzen eines jeden Rechtsbeflissenen um so mehr, den gefaßten Entschluß auszuführen.

Aber, wird man mir einwerfen, wie ist es möglich, sich in der auf drey Jahre eingeschränkten academischen Zeit in diese specielle Rechte einzulassen, da man zufrieden seyn muß, wenn man sich in einem so kurzen Zeitraum nur die allgemeinen Hauptrechte bekandt macht. Allein ohne mich gegen das zu sehr eingewurzelte Vorurtheil, daß man nur drey Jahre studieren müsse, zu empören, hoffe ich diesem Einwurfe abhelfen zu können. Ich räume ein, daß man von einem Rechtsbeflissenen zu viel verlangen würde, wenn er in seinen drey academischen Jahren eine besondere Stunde zu jeder einzelnen Classe des Teutschen Privatrechts anwenden sollte. Eben dieses ist die Ursache, warum die jezuweilen über das Seerecht, über das Kriegsrecht und andere besondere Rechte gehaltene Vorlesungen mißlungen sind.

Wie aber, wenn man diese besondere Rechte in eine Stunde zusammenfaßte und sie in einem halben Jahre endigte. Es fiele sodann

sodann der Einwurf einer unstatthaften Verlängerung der academischen Zeit weg und dennoch würde der Endzweck erhalten. Der Lehrer sähe sich nicht genöthiget durch unnöthige Ausschweifungen seinen Vortrag ein halbes Jahr bey einem einzigen dieser Rechte in die Länge zu ziehen und der Zuhörer würde durch einen in jeder Minute wichtigen Vortrag in der Aufmerksamkeit erhalten.

Dieses ist um so eher möglich zu machen, da eines Theils einige dieser Rechte, z. E. das Teutsche Lehnrecht und das Privatrecht der Reichsstände ihrer Wichtigkeit wegen bereits in besondern Stunden gelehret werden; anderntheils aber nicht nöthig ist, diese kleinern Rechtstheile in einem weitern Umfange, als die Hauptrechte selbst, vorzutragen. Es wird nur erfordert, daß die Grundsätze dergestalt festgesetzt und nur so weit ausgeführt werden, daß ein jeder sich bey vorkommenden practischen Fällen mit leichter Mühe selbst helfen könne.

Lehrstunden von dieser Art würden aber alsdenn erst ihre Vollkommenheit erreichen, wenn die besondern Rechte insgesammt nicht

in willkührlicher Ordnung, sondern in einer systematischen Verbindung unter einander vorgetragen werden könnten.

Ehe ich aber diesen Gedanken, wenn es anders möglich ist, ihn geschickt auszuführen, weiter zu bearbeiten im Stande bin, habe ich mich entschlossen, im gegenwärtigen halben Jahre einige dieser speciellen Rechte, nahmentlich: das Seerecht, Kriegsrecht, Bergrecht, Forstrecht, das Recht der Handwerker und Wechselrecht vorzutragen.

Einige derselben verdienen allerdings für denjenigen, der sich schon jetzt zu einem auf ihn wartenden Amte bestimmt siehet, einen halbjährigen theoretischen Vortrag. Das Recht der Handwerker wird für einen, der zu einem städtischen Amte abzwecket, ein halbes Jahr hindurch lehrreich genug seyn. Andere hingegen sind zu seichte an Theorie, als daß sie ohne die Zeit mit fremden Einstreuungen zu verderben einen gleichen Zeitraum ausfüllen könnten. Von dieser Art ist das Forstrecht, welches, wenn man nicht zugleich in die Forstöconomie und andere nicht zum Rechte selbst gehörige Sachen ausschweifen will, keine halb-

jährige

jährige Zeit, auch nicht einmal für einen künftigen Forstbeamten erfordert. Oft werden weit mehrere Wissenschaften unter einem allgemeinen Nahmen mit einem halbjährigen Vortrage geschlossen. Die angewandte Mathematik wird in einem halben Jahre für einen, der seine Lebenszeit einem besondern Theile derselben widmen will, nicht ausführlich genug vorgetragen, hingegen ausführlich genug für denjenigen, der noch keinen bestimmten Zweck vor sich hat.

Meine Absicht ist, sowohl demjenigen, welcher einen bereits bestimmten Beruf hat, als dem, welchem die Zukunft noch ungewiß ist, zu nützen. Beyde werde ich so weit hereinzuführen suchen, daß eigener Fleiß sie gar leicht weiter bringen kann. Einem Amts-Candidaten ist zwar anzurathen, daß er sich, wenn es die Zeit leidet, das zu seinem Fache gehörige Recht ganz besonders vortragen lasse, damit sowohl die allgemeine Theorie ihm weitläuftiger, als es sonst nöthig ist, bekandt gemacht werde, als auch insbesondere die Verordnungen desjenigen Landes, dem er dereinst dienen soll, vorzüglich und genau mitgenommen und auf diese Art beide, das allgemeine

Recht und sein Landesrecht miteinander verbunden werden. Für diejenigen Rechtsbeflissenen aber, die noch auf kein gewisses Amt zielen, ist es nicht unumgänglich nothwendig über jedes besondere Recht eine besondere Stunde zu hören. Ihnen ist die allgemeine Theorie aller oder der mehresten dieser Rechte eine hinlängliche Vorbereitung auf die Zukunft.

Ich werde auch bey dem Vortrage desjenigen, worinn beynahe alle Landesordnungen und Gewohnheitsrechte in ganz Teutschland übereinkommen, der nützlichsten Lehrart unsers berühmten Lehrers der Teutschen Rechte, des Herrn Professor von Selchow, zu folgen suchen, und so viel mir möglich ist, durch die nach eines jeden Vaterlande verschiedene vornehmste Landesordnungen die allgemeinen Rechtssätze erläutern. Dieses ist auch um so nothwendiger, da in diesen besondern Theilen des Teutschen Rechts noch weit mehreres, als im gemeinen Privatrechte, vorkömmt, davon sich schlechterdings keine allgemeine Regeln geben lassen

Nun fehlt es mir aber an einem heutzutage beynahe wesentlichen Stück des Vortrages,

ges, an einem Lehrbuche, welches ich nach meiner Absicht zum Grunde legen könnte. Ich sehe mich daher genöthiget, mich in die Stelle eines Griechischen und Römischen Lehrers der Weltweisheit oder der Rechtsgelahrtheit zu versetzen. Diese lehrten auch und hatten anfangs kein Handbuch. Damit ich jedoch vorläufig etwas genauer anzeige, was ich eigentlich in jedem Rechte vortragen und welche Ordnung ich beobachten werde; so habe ich dieser Anzeige einen Grundriß von jedem der einzelnen Rechte beygefügt. Einem jeden derselben werde ich die Rechtsgeschichte vorausschicken, und ich habe sie daher als eine allen diesen Rechten gemeinschaftliche Einleitung im Grundrisse nicht angezeigt. Diesen Plan werde ich also zum Grunde legen und im Vortrage selbst die Hauptsätze jeden Capitels in die Feder mittheilen. Das übrige wird ein deutlicher Vortrag ersetzen.

Grundriß.

Seerecht.

I. Vom Seewesen überhaupt:

1. Von Meeres-Eigenthum.
2. Von Seegesetzen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

3. von der Handlung zur See.
4. vom Rechte der Häfen.
5. vom Strandrechte.

II. Von den Schiffen und deren Rechten.

1. von den Schiffen.
2. von den besondern Rechten in Ansehung der Schiffe:
   a) vom Schifsbau und dahin gehörigen Mähl- und Byl-Briefen,
   b) Kauf- und Verkauf,
   c) Näherkauf,
   d) vom An- und Uebersegeln,
   e) vom Hernehmen der Schiffe,
   f) von der Haverey,
   g) von der Schifs-Hypotheck.

III. Von denen zu den Schiffen gehörigen Personen, deren besonderen Rechten und Verbindlichkeiten:

A. Allgemeine;
1. Steuermann,
2. Hochbotsmann,
3. Lootsmann,
4. Matrosen,
5. Buddelier,
6. Schifsschreiber.

B. Besonders auf Kaufartheyschiffen.
1. Schifs-Patron,
2. Schifs-Capitain,
3. Sobre-Cargo.

IV. Von Schifsgedingen:

1. Mascopey,
2. Admiralschaft,
3. Befrachtung und Passagierer,
4. Assecuranz,

5. Bodmerey,
6. Besondere Rechte in den gemeinen Contracten.

V. Vom Gerichtsstande der Schiffer.

VI. Von den Verbrechen der Schiffer und deren Bestrafung.

Kriegsrecht.

I. Vom Rechte des Krieges.

II. Von Kriegsgesetzen.

III. Vom Soldatenstande.

a) überhaupt,

b) insbesondere,

1) verschiedene Gattungen:
1. Feldtruppen,
2. Invaliden,
3. Volontairs.

2) von der Dienstpflicht der Soldaten.

IV. Von der Werbung.

V. Vom Unterhalt der Soldaten:
1. Mondirung und Rüstung,
2. Sold,
3. Servis,
4. Quartier,
5. Proviant,
6. Fourage,
7. Beute.

VI. Von der Abdankung.

VII. Von der Gefangenschaft.

VIII. Von den Vorrechten der Soldaten:
1. Testamente,
2. Ehesachen,
3. Personal-Schulden,
4. Immunität von bürgerlichen Beschwerden,
5. Uebrige besondere Rechte.

IX. Gerichtsstand.
X. Verbrechen und deren Bestrafung.

Bergrecht.

I. Vom Bergregal.
II. Von Berggesetzen.
III. Von Bergwerken, Zechen rc. und Hüttenwerk.
IV. Von den Personen bey Bergwerken und beym Hüttenwerk.

A. Eigenthümer
1. Landesherr,
2. Privatpersonen:
von Lehnschaften, Gewerkschaften und Kuxen, wobey
a. Rechte des Landesherrn,
b. Rechte der Gewerken.

B. Bergbediente und Arbeiter:
1. Bergbediente:
Berghauptmann,
Bergrichter,
Bergmeister,
Bergschreiber und Berggegenschreiber,
Zehendner und Zehendgegenschreiber,
Schachtmeister, rc.
2. Bergknappschaft.

C. Hüttenbediente und Arbeiter:
1. Hüttenbediente:
Hüttenmeister,
Hüttenschreiber,
Hüttenreuter,
Probierer rc.
2. Hüttenknappschaft.

V. Besondere Rechte und Freyheiten:

1. In

1. In Ansehung der Bergwerke selbst,
2. der Bergleute,
3. der Gewerken.

VI. Gerichtsstand,

VII. Verbrechen und deren Bestrafung.

Forstrecht.

I. Vom Forstwesen und der Förstlichen Herrlichkeit.

II. Von Landesforsten.

III. Von Privatforsten und deren eingeschränkten Eigenthumsrechten:
1. überhaupt,
2. insbesondere:
Jagd,
Holzung und Holzverkauf,
Eichellese,
Mastungsrecht, ꝛc.
Holzgerichte und Märkerdinge.

IV. Forstgerichtbarkeit und dahin gehörige Beamte.

V. Forstverbrechen.

Recht der Handwerker.

I. Von Handwerkern überhaupt.

II. Von Handwerksgesetzen.

III. Von Innungen und Zünften.

IV. Von Innungsartickeln.

V. Von Zunftstrafen.

VI. Vom Zunftzwange, Pfuschern und Bönhaasen.

VII. Von Grenzirrungen mehrerer Zünfte.

VIII. Von der Freymeisterschaft.

IX. Von Hofhandwerkern.

X. Von Fest- und Werkeltägen.

XI. Von denen zum Handwerke gehörigen Personen.

1. Meister:
   1) vom Meisteraufnehmen und Meisterstücken,
   2) vom Meisterrechte.
2. Gesellen:
   1) Gesellenstand,
   2) Wanderschaft,
   3) Ein- und Ausschenken,
   4) Wochenlohn,
   5) Gesellengerichte.
3. Lehrjungen:
   1) Erforderliche Eigenschaften z. E. eheliche Geburth rc.
   2) Aufdingen,
   3) Lehrjungenstand,
   4) Lehrjahre,
   5) Freysprechen.

XII. Von denen zum Handwerke gehörigen Sachen und deren besondern Rechten.

XIII. Von der Handwerksarbeit, insbesondere von verdungenen Arbeiten und Macherlohn.

XIV. Vom Handwerkskrahm.

XV. Vom häußlichen Zustande d. Handwerker Heyrathen, Frauen, Kinder, Gesinde, Wittwen, Vormundschaften, Erbschaften rc.

XVI. Vom Gerichtsstande.

XVII. Erklärung des R. A. 1731. von Abschaffung der Handwerksmisbräuche.

Wechselrecht.

Nach dem Handbuche des Herrn Professor von Selchow.

Register.

Register.

Die Zahl zeigt den Paragraphen an.

A.

Adliche wenn sie auf ihrem Hofe arbeiten lassen 78. deren Erbschmieden 89.

Advocatie Pfälzische u. Marggräfl. Brandenburgische über die Keßler und der Herrn v. Offenburg über die Hafner 16. (b). würkt Gerechtsame in fremden territoriis 41. (b). (*).

Aeltermänner Siehe **Gildemeister.**

Amt S. Zünfte.

Amtsbier 29 (c)

Amtsbrüche S. **Geldstrafen.**

Amtsbüchse 25. 32.

Amtsgericht zu Hamburg 45. zu Regensburg ibid.

Amtsrollen S. **Artickel.**

Appellation gegen Zunftstrafen 40.

Arbeiten an Festtagen 96.

Artickel, deren Grund, Endzweck und Verbindlichkeit 10. Landesherrliche Confirmation 11. gegen ausdrückliche Landesgesetze 12. Landesherrl. Aenderung u. Aufhebung 13.

Aufdingen 64.

Auflegegeld 32 (b).

Aufnahme S. **Meisteraufnahme.**

Aufpochen bey der Morgensprache 29.

Aufstand der Handwerker 50.

Auftreiben S. **Schelten.**

Ausschenken 72.

Ausstossung aus der Zunft gehört vor den ordentl. Richter 38.

Auszug der Lade 31.

Axt Spitze- u. Steinaxt 104.

B.

Bader deren Kayserl. Wapen 16. (a).

Barchentmacher c. Leineweber 113.

Barethkrämer c. Kürschner wegen der Rauchwahren 92. (a).

Becker: Weiß- u. Rockenbecker c. Losbecker 114.

Beysitzer 24.

Bildhauer c. Maurer S. Maurer. Bildhauer c. Mahler 120. Bildhauer c. Wagner 122.

Bönhaasen wie sie gejagt werden 80. 81. wer bey ihnen gelernt (52.)

Bret-

Bretmeister 58.
Brüderschaft 75.
Büchse S. Amtsbüchse.
Bude S. Handwerkskrahm.
Bürgerrecht auf selbiges arbeiten 49. 53. 77. Selbiges erhält der Jungmeister auf sein Meisterstück 57. Wer dessen unfähig ist, ist auch des Meisterrechts unfähig 63. (b).

C.

Canonische Recht, dessen Gebrauch in Handwerkssachen 22.
Capitel S. Morgensprache.
Caution, welche der Lehrjunge stellt 64.
Colonisten der Handwerke 53. (a).
Compen 26.
Confiscation derer beym Bönhaasen angetroffenen Instrumente u. Arbeiten 81.

D.

Dispensation landesherrliche zur Meisteraufnahme 83. von nöthigen Eigenschaften zur Meisteraufnahme 61.
Dorfmeister 79.
Dorfschulmeister dürfen arbeiten 79.
Drucker deren Wapen 16. (b).

E.

Eingangsgeld 32.
Einschenken 72.
Einschreibegeld 64.
Erbschmieden der Adlichen 89.

F.

Feyerstunden 99.
Feyertage der Kirche 96 weltliche 74. 97. durch Misbrauch eingeführte 98.
Freyer Montag S. Montag.
Freyheitsbriefe, Kayserliche u. Landesherrliche 16.
Freymeister wer sie setzt 82. auf Universitäten 84. Soldaten ib. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten 85.
Freysprechen 67.
Fußhaltung s. Schelten.

G.

Gaffel S. Zunft.
Gärbehof der Schuster 108.
Gärber deren Fellhandel 92 (d).
Geburthsbrief 52. dessen Original wird in die La-

be bis zum Meisterwerden niedergelegt 64.
Gekohrne der Gesellen 75.
Gelehrte können lärmende Handwerker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben 89.
Geselle 69. Der während der Wanderschaft Soldat wird 70. bekommt eine Abschrift seines Geburths- und Lehrbriefes 71. wenn er weiter wandern will 73. darf nicht unmittelbar für andere arbeiten 74.
Gesellen welche unmittelbar für andere arbeiten verletzen den Zunftzwang 77. mehrere, als die Zunftartickel verstatten, dürfen Hofhandwerker halten 87. Einige müssen sich Instrumente selbst halten 91. (c). Deren Brüderschaft 75.
Gesellenaufnahme 67
Gesellenbrief 75.
Gesellengebothe 75.
Gesellenlade 75.
Geldstrafen kommen in die Lade 32. sind auf kleine Bussen eingeschränkt 37. Wie sie beizutreiben 39. S. Zunftstrafen.
Gerichtsstand der Hofhandwerker 88.
Geschenk 72.
Gewandschnitt selbigen haben auch die Tuchscheerer 92. (d).
Gewohnheit s. Handwerksbrauch.
Gilde S. Zunft.
Gildebriefe s. Artickel
Gildemeister der. Wahl, Bestätigung u. Pflichten 23. ohne deren Zeichen darf keine Wahre verkauft werden ibid. sind Zunftrichter 34.
Gnadenmeister 83.
Grobschmiede dürfen keine Schraubstöcke und von den Feilen nur die Horn- u. Raspelfeile gebrauchen 103. Grobschmiede c. Kleinschmiede in Ansehung der Arbeiten. 110.
Gruß 48. 71.
Grenzirrungen mehrerer Handwerker in Ansehung der Instrumente 102. u. f. in Ansehung der Arten der Arbeit 108. u. f. derer Handwerker, die einander in die Hand arbeiten 118. u. f. Wornach die Grenzen zwischen mehrern Handwerkern zu bestimmen 101. 123. 124.
Gutachten der Handwerker 41. auswärtiger über ein fehlerhaftes Meisterstück 56.

H.

Hafner Advocatie über selbige 10 (b).

Handwerk gezünftetes u. freyes 4. einfaches u. zusammengesetztes, gleiches u. ungleiches, freundliches u. unfreundliches 5. geschlossenes und ungeschlossenes 6. geschenktes u. ungeschenktes 7. 72. gesperrtes u. ungesperrtes 8. Land- u. Privat-Lohn- u. Krahmhandwerk 9. deren Irrungen S. Grenzirrungen.

Handwerksbrauch 14. Der allgemeine kann nur auf dem R. Tage abgeschaft werden ibid. Wer ihn überschreitet ist unredlich 15.

Handwerksgesetze, Landesherrliche u. Reichsgesetze 17. In wie fern Reichsstände die Handwerks-Reichsgesetze abändern können 18.

Handwerksgruß S. Gruß.

Handwerkskrahm mit eigenhändig verfertigten Wahren 92. In wie fern er auch auf Handwerksmaterialien gehe ibid. (d), darf nur in einer Markt- und in einer Hausbude getrieben werden 93. Durch Hausieren zuweilen verboten ibid. Der Wittwen 95. Der Erben ibid.

Handwerksmann dessen Unterschied von andern Arbeitern 1. kann mit denen von ihm eigenhändig verfertigten Wahren handeln S. Handwerkskrahm.

Handwerks-Siegel S. Siegel.

Handwerkstaxen 17.

Handwerkszeug S. Instrumente.

Haupthütten s. Morgensprache.

Hauptlade S. Lade.

Hausbude S. Handwerkskrahm.

Hausieren ausser öffentlichen Jahrmärkten 77. Der Meister mit ihren eigenen Wahren 93.

Haussuchung gegen die Bönhaasen 80.

Hausarbeit zu selbiger darf man keine Gesellen setzen 78.

Hausvater welcher für sich u. sein Haus zur Nothdurft arbeitet 78.

Heergewette ob Instrumente zu selbigen gehören 90. (c)

Hieb bey den Metzgern 89.

Hofhandwerker 86. Rechte derer nach Hofe arbeitenden Handwerker 87. Der eigentlichen Hofhandwerker, welche in keiner Zunft stehen 88.

Hofrecht 45.
Hufschmiede s. **Grobschmiede.**
Hutmacher c. Schnurmacher 121.
Hutstaffierer c. Kürschner wegen der Rauchwahren 92. (a).

J.

Jahrgeselle 54.
Innung S. **Zunft.**
Innungsartickel S. **Artickel.**
Inquisition mit der speciellen läßt man den Inquisiten sitzen 46.
Instrumente sind bewegliche Sachen 90. Hypothek auf selbige ibid. Mobiliar-Erbe ist von ihnen ausgeschlossen ibid. Ob sie zum Heergewette gehören 90. (c) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung derselben 91. Einige müssen sich Gesellen selbst halten 91. (c). Streitigkeiten über dieselben zwischen mehrern Handwerkern 19. 102. u. f. deren Verlust durch den Misbrauch 91. 107. tödtliche müssen Handwerker bey der Morgensprache ablegen 29.
Irrungen mehrerer Handwerker s. **Grenzirrungen.**
Juden sind Handwerksunfähig 63. (b).
Jungmeister dessen Verrichtungen 25. schauet nach Arbeit für ankommende Gesellen um 72. ist bey den Gesellengebothen zugegen 75.

K.

Kämme einfache u. doppelte 106.
Kartetschen u. **Krempeln** 106. (*).
Kerzenmeister 24.
Kesselführer c. Kupferschmiede 111.
Keßler Advocatie über selbige 16. (b).
Kirschgeld 32.
Kleinschmiede S. **Grobschmiede.**
Klippel u. **Eisen** 104.
Knopfmacher c. Schneider 119.
Krahm S. **Handwerkskrahm.**
Kreyslade S. **Lade.**
Künstler welche Handwerker sich so nennen 1. (a) 51. (*).
Kürschner können niemanden den Handel mit Zobeln verbieten 92. (a) deren Streit mit den Hutstaffierern u. Barethkrämern ibid. dür-

sen nicht mit Hammel- und Schaaffellen handeln ibid.
Kundschaft 71. durch die neue erlöscht die alte 73.

L.

Lade, Ladenmeister. 31. Haupt- u. Nebenlade ibid. Haupt- u. Kreysladen abgeschaft 41. der Gesellen 75.
Legitimation deren Effect bey Zulassung zu den Handwerken 62.
Lehrbrief 52. dessen Original kommt in die Lade bis zum Meisterwerden 67.
Lehrgeld 64. 66.
Lehrjahre 65. können vom Meister nicht abgekürzt, aber doch verlängert werden 66.
Lehrjungen können Hofhandwerker nicht annehmen 88. welche bey einem uneingezünfteten Meister gelernt (52). Deren Eigenschaften 62. darf kein Meister heimlich annehmen 64. Deren Aufdingen ibid. wenn sie weglaufen 66. wenn der Meister stirbt ibid. Freysprechen 67. Wie viele ein Meister annehmen dürfe 68.
Lehrstück 67.
Leibeigene ausgeschlossen von den Handwerkern 62.
Leineweber dürfen nicht mit fremder Leinwand handeln 92. (c). Leineweber c. Zeugwürker 105. Leineweb. c. Barchentmacher 113.
Leineweber u. Zeugmacher c. Zeug- u. Raschmacher 112 (*)
Lohgärber c. Schuster 108.
Lohn des Gesellen 74.
Loosdreyer 44.

M.

Mahler c. Bildhauer 120.
Markmeister 23. (c).
Marktbude S. Handwerkskrahm.
Maurer haben nur Klippel u. Eisen, Spitz- u. Steinärte 104. Maurer c. Schieferdecker 116.
Materialien in wiefern Handwerker mit selbigen handeln dürfen 92.
Meister unredliche u. gescholtene S. Schelten.
Meister 51. Eigenschaften desselben 52. Meister auf einen gewissen Ort 53. (a). Wer sich an einem andern Orte niederlassen will (59). Ob er in zwey Zünften zugleich seyn könne 60.

Meisteraufnahme zu selbiger kann die Zunft gezwungen werden (52). ertheilen wenigstens drey andere Meister (53) wenn sie gleich uneingezünftet sind ibid. Durch sie erhält man das Meisterrecht 58.

Meisteressen 57.

Meistergeld 57.

Meisterrecht worin es bestehet 58.

Meistersohn hat Vorzüge im Handwerk 58.

Meisterstochter selbige zu heyrathen kann kein Jungmeister gezwungen werden (52). Wer auf sie muthet 54. Setzt das Handwerk fort 58. Vorzüge dessen, der sie heyrathet ibid. (d).

Meisterstück von selbigem sind die nach Hofe arbeitenden Handwerker nicht frey 87. Worin es bestehe und wie es verfertiget werde 55. Wenn es Fehler hat 56. Wer es bekommt 57. Braucht man nur einmahl zu machen 59. Ob der Landesherr davon dispensiren könne 61.

Meisterwittwen zu heyrathen kann ein Jungmeister nicht gezwungen werden 52. Wer auf sie muthet, ist von der Jahrarbeit frey 54. Setzt das Handwerk fort 58. Wer sie heyrathet hat Vorzüge ibid. (d).

Metzger dürfen nicht über den Hieb schlachten 89.

Misbräuche durch den R. Schluß 1731. abgeschaft 14. Wer sie einführt ist im ganzen Reiche des Handwerks unfähig 15.

Montag freyer 74. 98.

Morgensprache ordentliche u. ausserordentliche 28. Weddeherrn dabey ibid. Einladung und Verfassung 29. Haupthütten u. General-Capitel sind verboten 2. 27.

Morgensprachsherr S. **Weddeherr.**

Muthung 54.

N.

Nachschreiben S. Schelten.

Notharbeiten 96.

O.

Oberälteste 23 (a).

P.

Pallierer 58.

Parchentmacher S. **Barchentmacher.**

Patronen d. Handwerker zu Hamburg 28. (c). S. Schutzpatron.
Pfändung gegen Bönhaasen 87.
Pfuscher s. Bönhaasen.
Privilegium S. Freyheitsbrief.
Probezeit der Lehrjungen 64.
Processe, was gemeine Processe der Zünfte eigentlich sind 30. (c).

Q.

Quartal S. Morgensprache.
Quartalgroschen 32.

R.

Rasche: Satynrasche machen allein die Zeugwürker 112.
Reichsschluß von 1731. 14. Ob ihn Reichsstände abändern können 18.
Religion in Ansehung der Handwerker 63.
Riemer c. Sattler 109.
Römische Recht, dessen Gebrauch in Handwerkssachen 21.

S.

Sattler c. Riemer 109.
Siegel der Zünfte 30. der Gesellen 75.
Schätzer 23. (c).
Schauer 23.
Schelten 42. wie es geschiehet 44. 44. nicht eigenmächtig von der Gilde 46. rechtmäßige Ursachen 47. Misbräuche 48.
Schieferdecker c. Maurer 116.
Schneider dürfen nicht mit Lacken handeln 92 (c). dürfen keine ganz lederne Kleider machen 117. u. nur Knöpfe mit Tuch überzogen 119.
Schnurmacher c. Schuster und Hutmacher 121.
Schraubstöcke s. Grobschmiede.
Schriftsetzer deren Wapen 16. (b).
Schuster deren Handel mit Leder 92. (d). Schuster c. Lohgärber 108. Schuster c. Schnurmacher 121.
Schutz u. Schirm S. Advocatie.
Schutzpatron gewisser Handwerker 97.
Soldaten haben die Freymeisterschaft 84.
Strafamt d. Gesellen 75. S. **Zunftgerichtbarkeit** und **Zunftstrafen**.
Strafgeld S. **Geldstrafe**.

Syndicus

Syndicus der Zünfte 30.

T.

Tafelschneider 58.

Taxe gemeine Reichstaxe 17.

Tischler c. Zimmerleute 115. Tischler c. Wagner 122.

Tuchmacher c. Zeugwürker S. **Zeugwürker.**

Tuchscheerer c. Tuchmacher wegen des Gewandschnittes 92. (d).

U.

Umschauen nach Arbeit 72.

Unehrlich: wer es sey 62

Unredlichkeit S. Schelten.

Unterälteste 23. (a).

V.

Verbrechen s. **Zunftgerichtbarkeit.** In gemeinen sind Handwerker dem ordentl. Richter unterworfen 36. Was Zunftverbrechen sind 35. Vom Aufstande 50.

Vorkauf der Handwerksmaterialien 87.

Vorwahl der Gesellen genießen die Hofhandwerker 87.

W.

Wahren Handel mit selbigen s. **Handwerkskrahm**

Wagner c. Tischler und Bildhauer 122.

Wanderschaft 70.

Wapen, Kayserliches der Bader, Schriftsetzer u. Drucker 16. (a).

Weißgärber c. Kürschner wegen der Hammel- und Schaffelle 92. (a) Weißgärber c. Schneider wegen der ledernen Kleider 117.

Weddeherr 28. 34. bekommt einen Theil von den Amtsbrüchen 37.

Wenden vormals Handwerksunfähig 63.

Werkeltage 99.

Werkstatt ein Meister darf nur eine einzige halten 89. haftet bey geschlossenen Handwerken auf gewissen Häusern ibid. Policeyverfügungen in Ansehung derselben ibid. öffentliche ibid.

Weyh-Fastengeld 32.

Wittwe setzt neben dem Handwerke auch den Krahm fort 95.

Z.

Zeichen bey Handwerksarbeiten 23. (c).

Zeug- u. Raschmacher c. Leineweber u. Zeugmacher 112. (*).

Zeugwürker c. Leineweber

der S. Zwirnmühle. Zeugwürk. c. Tuchmacher in Ansehung der Kämme 106. in Ansehung der Rasche 112.

Zimmerleute c. Tischler 115.

Zobelfelle Handel mit selbigen ist frey 92 (a).

Zünfte was sie sind 2.4. stehen unter d. Landesherrlichen Oberaufsicht 2.5.10.13.28. u. f. von selbigen haben die Römer nichts gewust 3. Geschichte derselben in Teutschl. ibid. Eintheilungen derselben S. **Handwerk.** Collegialische Form 23. u. f. deren Gesammtsiegel 30. Syndicus ibid. Wie viele Meister zu einer Zunft erfordert werden 33 Gerichtbarkeit S. **Zunftgerichtbarkeit** u. **Zunftstrafen.** Absonderung mehrerer, die bisher eine gewesen sind 123. 124. dürfen miteinander keine Privatcorrespondenz halten 2. Gutachten derselben in Handwerkssachen 41 über ein fehlerhaftes Meisterstück 56. Ob jemand in zweyen zugleich seyn kann 60.

Zunftgerichtbarkeit unter Aufsicht des Weddeherrn 34. Ist in den R. Gesetzen u. der Observanz begründet ib. Geht nur auf Innungs-Verbrechen 35. nicht auf gemeine Verbrechen und bürgerliche Klagen 36. Der Gesellen gänzlich verboten. 75.

Zunftlade S. **Lade.**

Zunftmeister S. Gildemeister.

Zunftstrafen bestehen nur in mäßigen Geldbußen 37. härtere gehören vor den ordentlichen Richter 38. Appellation gegen selbige 40. S. **Schelten** und **Auftreiben.**

Zunftverbrechen S. **Verbrechen.**

Zunftzwang was er sey? 76. Selbigen hat die ganze Zunft u. jeder einzelne Zunftgenosse 33. u. 76. Gegen wen er gehe? 77. Gegen was für Arbeiten 78. Nicht gegen einen Hausvater, welcher zu seiner eigenen Nothdurft arbeitet ibid. Geht auch auf benachbarte Dörfer 79. Wie er gegen die Bönhaasen ausgeübt werde 80. sq. Nicht gegen Freymeister u. Hofhandwerker S. **Freymeister** und **Hofhandw.**

Zusammenkunft S. **Morgensprache**

Zwirnmühle gehört den Zeugwürkern und nicht den Leinewebern 105.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fricke, Johann H.

Grundsätze des Rechts der Handwerker

Göttingen u.a. 1778

J.germ. 63
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551126-0
VD18 14454807-001